

Hans-Walter Keweloh
unter Mitarbeit von Hans Harter, Eberhard Seelig, Martin Spreng sowie weiteren
Mitgliedern der Deutschen Flößerei-Vereinigung

Fachwörterbuch der Flößerei

Stand: April 2014

Vorwort

In der Vergangenheit hatten die Flößer wie andere Berufe auch ihre eigene Fachsprache.

Wer sich intensiv mit der Flößerei in Deutschland auseinandersetzt, stellt sehr schnell fest, dass sich diese Fachsprache in den verschiedenen Flussgebieten nicht nur wegen der unterschiedlichen Ausformungen der Flößerei, sondern auch regionalsprachlich unterscheidet.

Mit Unterstützung zahlreicher Mitglieder der Deutschen Flößerei-Vereinigung habe ich in den vergangenen Jahren aus Quellen und Literatur zahlreiche Fachausdrücke der Flößerei und deren Erklärungen zusammengetragen.

Auch wenn das Fachwörterbuch der Flößerei bis heute nur unvollständig ist – zahlreiche, mir bekannte Fachausdrücke müssen noch geklärt werden –, haben wir uns entschlossen, das Werk im gegenwärtigen Zustand der Öffentlichkeit als Internet-Publikation zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet, dass in der Zukunft in regelmäßigen Abständen aktualisierte Fassungen dieses Fachwörterbuchs erscheinen werden.

Ich hoffe, dass diese Publikation denjenigen, die sich mit der Flößerei beschäftigen, eine Hilfe bei ihren Studien sein wird.

Ich danke allen, die an der Zusammenstellung der Begriffe und ihrer Erklärung mitgewirkt haben, und hoffe auch in der Zukunft auf vielfältige Anregung und Unterstützung.

Bremerhaven, im April 2014

Hans-Walter Keweloh

abbinden – Isar; s. > einbinden (*Carl-Josef von Sazenhofen, Handwerksfibel Flößerei und Trift. München 1980. S.136*)

abficken – Frankenwald; abmessen des Durchmessers eines Stammes mit einem speziellen Messgerät, der > Ficke („*Abficken = Abmessen der Pfade und Blöcher, um den mittleren Durchmesser derselben und hiedurch deren Kubik-Inhalt zu erfahren*“; in: *Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1. Oktober 1844. S.24*)

abflößen – flößen der fertiggestellten Flöße oder des Triftholzes vom Lager- bzw. > Einwerfort zum Zielort („*Der nicht abflößende Floßherr ...*“ (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, VI. Titel, § 52*))

Ablage – allgemein; Platz an einem Gewässer (Fluß, See, Kanal), wohin Waren zur Verladung gebracht werden. In Zusammenhang mit der Flößerei ist eine Ablage der Ort, an den Holz zum > Einbinden gebracht wurde; in Brandenburg existierten z.B. am Werbellinsee mindestens 12 Ablagen. Am Finowkanal und Werbellinkanal wurden ebenfalls mehrere Ablagen betrieben. Ablagen müssen hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung und ihrer Bauweise unterschiedlich bewertet werden. Nicht jede Ablage diene zwangsläufig der Flößerei. Bekannt sind die Begriffe öffentliche Ablage, (kommunale Ablage?) und forstfiskalische Ablage. Bei letzterer ist die Wahrscheinlichkeit der Nutzung für die Flößerei am größten; die übrigen dienten auch dem allgemeinen Warenverkehr. Am Finowkanal existierten Ablagen, die ausschließlich der Verladung von Ziegeln in Kähne dienten (Ziegeleiablage). In Brandenburg wurden einige Ablagen so eingerichtet, dass Holz sowohl verflößt als auch in Kähne verladen werden konnte. In Bauunterlagen wurden die Begriffe > Langholzrutsche und > Kahnablage im Zusammenhang mit einer forstfiskalischen Ablage gefunden. Entsprechende Bauakten liegen vor.

ablängen – einen Stamm auf die geforderte Länge bringen

Abrechen – Bezeichnung für eine Einrichtung zum Auffangen und Herausziehen von Triftholz aus dem Wasser [*Gwinner: Monatsschrift für das Forst- und Jagdwesen, 1857 (hier: Herausziehen von „Tölzer Prügeln“ aus der Isar)*];
Synonym für > Rechen

abriesen – Holz auf einer > Riese zu Tal befördern (*Friedrich Feyerlin, Das Schwarzwaldbad Rippoldsau. Stuttgart 1881*)

abschwimmen – Einzugsgebiet der Weichsel; bezeichnet den Beginn der Fahrt eines Floßzuges

abstreifen – Schwarzwald; abflachen eines > Sägklotzes an den Enden, damit der Flößer auf dem Stamm eine sichere Stand- und Arbeitsfläche hat (s. auch > Streifseite); *Jägerschmid, Bd.II, S.393*)

After – bad.württ.; das hintere > Gestör eines Floßes im Kinzigraum; das Gegenstück zum > Spitz (*Häußler, Forstverwalter zu Schramberg, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851*)

Aftermann – Schwarzwald; Flößer auf dem letzten Gestör („*Der Afterma'kunt hinterher, vô zwanzich als 'es letzte Gstör.*“ (*Gustav Eyth: Flaizer-Gsang, 1880/81, in: Harter / Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010. S. 34-39, hier S. 38*)).

Aichpfahl – Oberfranken; Pfähle, die an Mühlwehren die Höhe anzuzeigen, bis zu der man > schützen durfte; die Aichpfähle wurden von der Polizeibehörde angebracht („*unter Zuziehung der Ufer-Besitzer, so wie des Mühlenbesitzers von Seite der Polizeibehörden besondere Aichpfähle zu schlagen, welche die Höhe genau anzeigen, bis zu welcher das Wasser zum Blöchertreiben geschützt werden darf*“ (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, VI. Titel, § 46*))

Anbindegeld – Saale; Abgabe für die Erlaubnis, Flöße an dafür vorgesehene > Stellpfähle anzubinden; auch > Henkelgeld genannt (*Hannes Rothen: Glossar in „Mit dem Floß auf der Saale“, Gotha 1995, S.125*)

angurten – Schwarzwald; verbinden von einem > Gestör mit dem nachfolgenden mit > Wieden (s. auch > Gurtwiede) [*Jägerschmid Bd.2, S.365*]

anhängen – Frankenwald; festmachen eines Floßes an einer Uferstelle, z.B. oberhalb eines Wehrs („*Das Einwerfen und Anhängen der Stümmel und Böden ...*“ (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844 III.Titel § 23*))

Ankergeschleppe – Schwarzwald; mit einem Seil am letzten > Gestör befestigte Anker, die zum Abbremsen der Geschwindigkeit eines Floßes über den Grund des Floßgewässers gezogen werden [*Jägerschmid, Bd.2, S.63*]

Ankerkahn – Kahn, mit dem der Anker eines Floßes zum Festmachen eines Floßes befördert wird (*C.Pfafferoth, § 3, Anm.1*)

Ankerknecht – Rhein; Besatzungsmitglied eines Rheinfloßes, der im > **Ankernachen** seine Arbeit verrichtet (*Mohr, Siegfried: Flößerei auf dem Rhein. S.15*); das Rheinische Wörterbuch führt allgemein zu Ankerknecht aus: „Flößer auf den Rheinflößen“ (*Rhein.Wb. Bd.1; Spalte 195*)

Ankernachen - Bezeichnung des > **Ankerkahns** bei einem Rheinfloß; allgemein „Nachen, welcher den großen Schiffen zum Nachführen des Ankers und Tauwerks dient“ (*Rhein.Wb. Bd.1; Spalte 195; Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.10*);

Ankervolk – Rhein; die Gesamtheit der > **Ankerknechte** [*Mohr, Siegfried: Flößerei auf dem Rhein. S. 16*]

anländen – Isar; anlegen eines Floßes an der > **Floßlände**

anmähren – Rhein; anbinden eines Floßes [„die Flöße anbinden“ (*Jägerschmid Bd.II, S.54*)]

Anmähripfahl – badisch (Kinzig); Pfahl am Ufer, an dem ein Floß festgemacht werden konnte [*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920. S.138*]

Anschläg – Bindematerial aus dünnen, gedrehten Fichten-, Tannen- oder Birkenstämmchen, mit denen die Bretter in einem > **Stümmel** eingebunden oder die > **Oblast** auf einem Floß befestigt werden [„Anschläg = Geringe Fichten= Tannen= oder Birken=Stämmchen, welche gewunden werden, und im gewundenen Zustande, Anschläg heißen. Sie dienen zum Fertigen der Stümmel und zur Befestigung der Oberlast.“ In: *Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*]

aufbrechen – Schwarzwald; auflösen eines > **Bordfloßes** am Bestimmungsort (*Jägerschmid, Bd.2, S.358*)

aufhauen – Schwarzwald; anbringen eines > **Wiedlochs** mit der Axt (*Jägerschmid, Bd.II, S.392*)

auflagern – Frankenwald; stapeln von Holz auf dem Lagerplatz [„Die Beischaffung von Holz aller Gattung auf der Achse, so wie dessen Auflagen auf den hiezu bestimmten Plätzen“ (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, Titel III, § 36*)]

Auflast – Oder; 2. und 3. Stammlage eines Floßes; **Memel**; auf einer > **Traft** als Ladung transportierte Holzwaren (*Brakordnung der Vorsteherämter der Kaufmannschaften zu Königsberg, Memel und Tilsit § 4: In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S.30*); **auflasten** – Oder; aufziehen der Auflast auf die 1. Stammlage;

aufleisten – Frankenwald; aufstauen des Wassers in einem > **Floßteich** durch Einlegen von Staubrettern („Aufleisten = Aufstemmen, oder Erhöhen des Wasserstandes durch Einlegung von Brettern, welche Wasserleisten genannt werden, in die Wasserwöhrde auf die sogenannten Ständer oder Balken, an welche die Bretter gelegt werden“. In: *Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*)

aufpoltern – stapeln des Holzes auf dem > **Einbindeplatz** (*Jägerschmid, Handbuch 2.Bd. S.347*)

aufrollen – Frankenwald; aufeinanderschichten des > **Blochholzes** auf den Lagerplätzen (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*)

aufschleifen – Schwarzwald; aufziehen von Holz auf einen Platz [*Jägerschmid Bd.2, S.364*]

aufschränken – Schwarzwald, Holz zu einem > **Schrank** aufschichten (*Jägerschmid, Bd.2; S.354*)

aufsetzen - stapeln des Floßholzes auf einem Holzlagerplatz oder > **Einbindeplatz**

Auf überall! – Rhein ; Befehl oder Zeichen zum gleichzeitigen Aufholen sämtlicher Anker eines Rheinfloßes (*Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33; Mohr, Siegfried: Flößerei auf dem Rhein. S.19*)

ausästen - abhauen der Äste vom Stamm mit einer Axt

Ausfahren! – bei geschleppten Flößen Befehl des Floßsteuermanns zum Wegnehmen von Böcken unter den > Lappen, damit diese bewegt werden können; Gegenteil des Befehls > Einfahren! (*Rheinschiffahrts - Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33*)

auslassen – Frankenswald; durchführen eines Floßes durch ein Wehr nach dem Öffnen des Wehrdurchlasses [„Das Auslassen der Böden aus den Wöhrd-Öffnungen“ (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, Titel III, § 32*)]

ausschlagen – Schwarzwald; an Land bringen der einzelnen Floßholzstämme (*Jägerschmid, Bd.2, S.358*)

ausschleifen - an Land bringen der einzelnen Floßholzstämme (*Jägerschmid, Bd.2, S.55*)

auswaschen – getriftetes > Klafferholz (Scheitholz), aus dem Wasser an Land bringen [*Polizei-Verordnung betreffend die Holzflößerei auf der oberen Brahe, 25.05.1866*]

Auswürfel – Frankenswald; Brett von Fichten-, Tannen- oder Föhrenholz von 10 Schuh Länge, 8 Zoll Breite und 1 ½ Zoll Dicke mit Ästen und geringen Rissen (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1. Oktober 1844. S.24*)

Bachreinigung – Beseitigung von Hindernissen, die für > Flößerei und > Trift hinderlich sind; im Frankenswald stellte das Aufsichtspersonal im Lauf des Jahres „die auf das Floßwesen bezüglichen Gebrechen an den Mühlen, Wöhrden, Steegen, Brücken und Ufern“ fest und veranlasste bei den Beteiligten (Besitzern und Flößereiiinteressenten) die Bachreinigung (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, VIII. Titel, § 67*)

Back(e) – Rhein; hölzernes Gefäß in der Art eines Zubers, mit dem die Flößer auf einem > Holländerfloß das Essen an der Floßküche abholten; diejenigen Flößer, die zusammen eine > Streiche bedienten, aßen ihre Mahlzeit mit hölzernen Löffeln aus der gemeinsamen Back [*Mohr, Siegfried: Flößerei auf dem Rhein. S.15/16*];

„**Backholz überall**“ – Rhein; auf einem > Holländerfloß der Ruf, dass das Essen fertig ist und mit der Back abgeholt werden kann [*Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.24*]

Backholzmänn – Rhein; Bezeichnung des Mannes, der für eine Gruppe von Flößern mit der Back das Essen holt [*Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.24*]

bähen - eine > Wiede wird gebäht, d.h. sie wird gewässert und anschließend in einem > Wiedofen erhitzt, bis die Rinde aufplatzt und beim Drehen der Wiede abfällt

Bankleute – Flößer, die auf Rheinflößen zur Verstärkung der Floßbesatzung auf der Gebirgsstrecke von Rüdeshelm bis hinter die „Bank“ bei St. Goar angeworben wurden

Baumonat – Zeitraum, in dem Bauarbeiten am > Floßgewässer und die > Bachreinigung durchgeführt wurden; in dem Zeitraum war der > Flößereibetrieb untersagt (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, VIII. Titel, § 67*); in Oberfranken war der August Baumonat [„Zur Ausführung der Bauten an den Mühlen-Wöhrden, Steegen, Brücken und Ufern, bleibt der Monat August ein- für allemal bestimmt“ (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, VIII. Titel, § 61*)]

Baumwiede – > Wiede von 2 Zoll mittlerer Dicke (*Jägerschmid, Bd.2, S.367*)

behauen – Schwarzwald; bearbeiten eines Stammes mit der Axt, damit er in einen Floßverband eingefügt werden kann (*Jägerschmid Bd.2, S.364*)

Beiläufer – Rhein; ältere Bezeichnung für den > Ankerknecht [*Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.15*]

Bick – ein Dreieck als Teil eines > Holzmarkzeichens [*Lengries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984. S.320*]

Bietung – Rhein; quer über die ganze Breite des Floßes geschleifter Tannenstamm, der durch Tauen oder später durch Ketten fest mit dem Grund (Floßboden) verbunden ist; an der Bietung sind die > Fahranker eines > Holländerfloßes befestigt; die Bietung hat beim Durchfahren von Flusskrümmungen den Zug dieser Fahranker auszuhalten [*Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33*]

Bietungsmast- s. > *Bietung*

Bindstätte - Ort, an dem die Flößer das Holz zu einem Floß einbinden; wird auch Bindplatz, Einbindeplatz oder Einbindstätte genannt (*Jägerschmid, Handbuch 2.Bd. S.346*)

Bischberger Floßstück – Main; s. > Floßstück

Bloch (Mehrzahl: **Blöcher**) – Frankenwald; Stammstück von 10 – 15 Schuh Länge; aus einem Bloch wurden Bretter geschnitten; Blöcher wurden unverbunden auf den Gewässern des Frankenwalds getriftet (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*)

Blochholz – Frankenwald; Gesamtheit von Blöchern (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, VI. Titel, § 46*)

Blöchertransport – Frankenwald; s. > Blöchertreiben (der Begriff „*Blöchertransport*“ wird verwendet in: *Floß=Ordnung für Oberfranken von 1844 § 3*)

Blöchertreiben – im Frankenwald gebräuchliches Wort für > Trift (*u.a. Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*)

Bockgestör – Schwarzwald; > Gestör hinter dem > Nachfloß; dieses Gestör enthält in der Regel 40er Stämme [*Jägerschmid, Bd.2. S.380*]

Boden - a) Floßform am Unterlauf der Floßbäche im Frankenwald ; 2,5 m breit; anders als bei der > Grundkuppel sind im Boden die Stämme gleich lang und sowohl vorne wie hinten fest miteinander verbunden
b) Magdeburger Böden sind von der Oberelbe (Niedergrund/Herrnskretsch) Richtung Magdeburg gehende Flöße mit sechs Lagen Stammholz [*Grossdeutscher Verkehr, H.7/8, April 943, S.178*]

Bodenstück – Frankenwald; Synonym für > Boden [„... der Bau der Stämme und *Bodenstücke* ...“ (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, Titel V, § 42*)];

boehmische Rundhölzer – Magdeburg; Holzsortierung im Magdeburger Nutzholzhandel; die Vermessung des Rundholzes erfolgt an der schwächsten Stelle der Spitze und muss 2 Zoll ergeben. Es wird unterschieden in Strohsparren von 15 sächs. Ellen Länge und Leiterbäumen von 12 sächs. Ellen Länge (*Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.52*)

Bohle – Frankenwald; Brett von Fichten-, Tannen- oder Föhrenholz von 15 – 18 Fuß Länge, 12 Zoll Breite und 2 Zoll Dicke (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*)

Bord – s. > Bort

Bordarche – vgl. > Arche [*Jägerschmid, Bd.2. S.355*]

Bordfloß – Schwarzwald; Floß, das aus > Bordware (=Brettern) besteht [*Jägerschmid, Bd.2. S.355*]

Bordwa(a)re – Schwarzwald; Bretter von ein und mehreren Zoll Stärke, die in ein > Bordfloß eingebunden auf der > Floßstraße transportiert werden [*Jägerschmid, Bd.2. S.353*]

Bort – badisch (Kinzig), Frankenwald; Synonym für Brett; in dem Verzeichnis „Technische Benennungen, die im Floßgeschäft vorkommen“ erfolgt die Angabe, dass die Bezeichnung aus dem Niederländischen abgeleitet ist („wird in Niederlande ein Brett genannt“ (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*))

Bortschnittgerechtigkeit – badisch; Berechtigung, auf einer Schneidmühle eine festgelegte Anzahl von Brettern (= > Borten) zu schneiden; die Mitglieder der > Murgschifferschaft besaßen solche Bortschnittgerechtigkeiten für die Schneidmühlen, die der Schifferschaft gehörten [z.B. „Verteilung der Bortschnittgerechtigkeiten im Jahr 1800“, abgedruckt als Anlage 16 in *Max Scheifele: Die Murgschifferschaft. S.440*]

Botten – Schwarzwald; der dicke Teil einer > Wiede (Jägerschmid leitet das Wort von Boden her, „weil das dicke Ende der Floßwiedstangen, nämlich der Stämmchen, aus welchem die Wieden gefertigt werden, aus der Erde oder dem Boden sich erhebt“)[*Jägerschmid, Bd.2; S.368*])

Brennholzflößerei – Transport von Brennholz auf Bächen, Flüssen und Floßkanälen (*Schwab, Conflict der Wasserfahrt, S.123*); auch Brennholztrift oder > Trift

Brennholztrumm – Synonym für > Sägklotz (*Jägerschmid, Bd.2, S.14*)

Brennholztrummflößerei – s. > Sägklotzflößerei (*C.G.Schwab, Conflict der Wasserfahrt, S.126*)

Brett (ordinares B., gutes B., auch reines B.) – Brett aus Fichten-, Tannen- oder Föhrenholz, 10 Schuh lang, 8 Zoll breit, 1 ¼ Zoll dick ohne Äste oder Risse (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*);

langes Brett – Frankenwald, Brett von 15 Fuß Länge (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, Titel V, § 42*)

Bretterfloß – aus gesägten Brettern gebautes Floß, das die Bretterware zum Absatzort transportiert; die Bretterflöße wurden landschaftlich unterschiedlich benannt

Bruchholz – Bezeichnung des bei der Trift zersplitterten Holzes (*Hans Knott: Geschichte der Salinenwälder von Berchtesgaden. 1991. S.16*)

Brückengeld - Entgelt, das für die Durchfahrt eines Floßes zu zahlen war; ein solches Brückengeld wurde beispielsweise seit 1561 in Kahla an der Saale von den Flößern kassiert (*Hanns Rothen: Mit dem Floß auf der Saale. Gotha 1995, S.19*)

Bude – Brandenburg (Eldebereich), Name der Flößerhütte auf den Flößen auf der Elde-Wasserstraße; die Bude war auf der mittleren > Tafel eines Eldefloßes angebracht [„Zeitzeugen erinnern sich an die auf der mittleren Tafel aufgebauten Holzverschläge, die sog. *Buden*, in denen die Flößer übernachteten“ (*Roßmann: Flößerei auf der Elde, S.46*)]

Bundsparren – Rhein; Querholz zur Befestigung der Floßstämmen im Hauptstück eines > Holländerfloßes (*S.Mohr: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.8*)

Daumen – Frankenwald; Nägel aus Weichholz von 1 Schuh Länge und 2 Zoll Dicke, mit denen die > Oblast auf einem Floß befestigt wurde (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*)

Dielloch – Synonym für > Floßloch [*Jägerschmid, Bd.2. S.375*]

Ding – Frankenwald; Berechnungszahl für die Anzahl des gefloßten oder getrifteten Holzes im oberen Frankenwald; die Beförderung der > Floßware begann z.B. gemäß der Floßordnung für Oberfranken von 1844 „bei dem Hammer=Wöhrde mit 300 sogenannten Dingern“; dabei wurde „ein Boden für ein Ding und ein Stümmel für 2 Dinger gerechnet“ (*Floßordnung für Oberfranken von 1844 III. Titel § 16*)

Dockenwiede – s. > Wiede

Doppelbrett – Frankenwald; Brett aus Fichten-, Tannen- oder Föhrenholz von 10 Schuh Länge, 8 Zoll Breite und 1 ½ Zoll Dicke (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*)

Doppel-Flügel – Frankenwald; kleiner > Stümmel; im Unterschied zum Stümmel hat er die Länge von zwei ordinären > Brettern, die jeweils 10 Schuh lang sind (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*)

Doppeltklotz – Schwarzwald; im Floß hinter einander angeordnete > Klötze; sofern ein Klotz 16 Schuh lang ist, hat ein Doppeltklotz 32 Schuh; werden die Stämme im Floß mit > verbohrten Wieden verbunden, ist ein Doppeltklotz mit dem > Vorholz 36 Schuh lang (*Jägerschmid, Bd. II, S.392*)

Dreier – Schwarzwald; Benennung eines > Gestörs [*Jägerschmid, Bd.2. S.375*]

Eckbaum – Schwarzwald; der äußere Stamm in einem Gestör; jedes Gestör hat zwei Eckbäume [*Jägerschmid, Bd.2, S.369*]; als Eckbäume eines Gestörs werden etwas kräftigere Stämme, die aber der Holzsortierung in dem Gestör entsprechen, gewählt; sie können auch eine leichte Krümmung aufweisen, die aber zur Wasserseite hin zeigen soll (*Jägerschmid, Bd.2, S.370*)

einbinden – (allg.); Verbindung der Stämme zu einem Floß; Form und Technik der Verbindung der Stämme war in den verschiedenen Flussgebieten unterschiedlich; der Nachweis eines sachgemäßen Einbindens war Voraussetzung, um den Beruf des Flößers ausüben zu dürfen (*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920. S.144*)

Einbindeplatz – Ort, an dem die Flößer das Holz zu einem Floß einbinden; der Einbindeplatz muss dicht am Ufer eines > Floßgewässers in dessen Längsrichtung liegen und mit den Holzfuhrwerken gut erreichbar sein; am Einbindeplatz wird das Holz sortiert und > aufgepoltert; das Ufer sollte im Verhältnis zur > Floßstraße nicht zu hoch, sondern bei optimalen Bedingungen „verflächt“ sein; am Einbindeplatz (> Bindstätte) sollte die Floßstraße von Natur aus einen mittleren Wasserstand von 2 bis 3 Fuß haben; war dieser Wasserstand nicht vorhanden, musste er durch das Aufstauen des Wassers in > Wasserstuben hergestellt werden (*Jägerschmid, Bd.2, S.347*)

Einbindestelle – Schwarzwald; an der Kinzig verwendetes Synonym für > Einbindeplatz; [„Jetzt hî zur *Ei'bindstell* am Bach!“ (*Gustav Eyth: Flaizer-Gsang, 1880/81, in: Harter / Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010. S. 34-39, hier S. 37*)

Einbindstätte - s. > Einbindeplatz [*Verzeichnis „Polterplätze und Einbindstätten an der Murg – Stand 1886“ (GLA, Abt 371 Zug. 1909 Nr. 42)*]

einfahren! – Rhein; bei geschleppten Flößen Befehl zum Unterstellen von Böcken unter die > Lappen, damit diese wie feststehende Ruder (Steuerruder) wirken (*Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33*)

einmachen – Frankenwald; einbinden von Stämmen und Brettern auf dem Lagerplatz in > Böden und > Stümmel [„Die aus den Rodachsgründen auf der Achse beigebrachten Bretter, ... , dürfen nur auf die Lagerplätze an die Rodach geschafft, dortselbst eingemacht und eingeworfen werden“ (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, Titel III, § 36*)]

einsprengen – Frankenwald; befestigen von > Boden oder > Stümmel hintereinander zur Fertigung größerer > Floßstücke (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*)

einstrecken – Synonym für > einwerfen; Klafterholz wird „eingestreckt“ (*Schwab, Conflict der Wasserfahrt, S.124*)

einwälzen – Schwarzwald; einbringen des Floßholzes mit dem > Wendgeschirr (> Hebbengel, > Wendring und Krempe) vom Lagerplatz ins Wasser [*Jägerschmid, Bd.2, S.370*]

einwerfen – 1. Schwarzwald; einbringen von Floßholz in das > Floßgewässer (*Jägerschmid, Bd.2*);

Einwerfen – von dem Verb „einwerfen“ abgeleitetes Substantiv; das Einwerfen“ von Klafter- und Scheiterholz in das Gewässer (*Schwab, Conflict der Wasserfahrt, S.124*);

2. Frankenwald; einbringen gefertigter > Böden oder > Stümmel ins Wasser [(*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*); „Die aus den Rodachsgründen auf der Achse beigebrachten Bretter, ... , dürfen nur auf die Lagerplätze an die Rodach geschafft, dortselbst eingemacht und eingeworfen werden“ (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, Titel III, § 36*)]

Einwerfort – Ort, an dem das > Floßholz in das > Floßgewässer eingeworfen wird

entasten – entfernen der Äste eines Stammes

entrinden – entfernen der Baumrinde

Esel – Schwarzwald; Gestell auf einem Schwarzwaldfloß, an dem die Flößer Kleider und Brotsäcke so aufhängen konnten, dass sie bei der Fahrt nicht mit dem Wasser in Berührung kamen und nass wurden; folgt man einem Bild eines Murgfloßes bei Gernsbach um 1890, befand sich der Esel auf dem 5. Gestör (**Max Scheifele: Die Murgschifferschaft, S.398**)

Fahrloch - Schwarzwald; s. > Floßloch

Fahrt ins Land – Schwarzwald/Kinzigtal; Floßfahrt aus dem Gebirge in die Rheinebene (Land = Ebene); [„*un fahret wieder nab ins Land / jo, so a Fahrt ins Land isch fei!*“ (**Gustav Eyth: Flaizer-Gsang, 1880/81, in: Harter / Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010. S. 34-39, hier S. 39**).

Falke – s. > Pläßfloß

Ficke – Frankenwald; Synonym für > Gabelmaß [„*Der Maaßstab, um den mittleren Durchmesser der Pfaden, Blöcher und der größeren Holzstämme zu erfahren*“ (In: **Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1. Oktober 1844. S.25**)]

Flaizer – Schwarzwald/Kinzigtal; mundartliche Bezeichnung für > Flößer (z.B. **Gustav Eyth: Flaizer-Gsang, 1880/81, in: Harter / Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010. S. 34-39**)

Fließgewässer - Sammelbegriff für alle oberirdisch fließenden Gewässer im Binnenland mit ständig oder zeitweilig fließendem Wasser

Flissake – Bezeichnung des Flöbers auf der Weichsel

Flisse – Synonym für > Flissake (**Artikel „Die Flissaken in Danzig. In: Unser Danzig. Nr.6. 1974. S.14**)

Flitsche – Bezeichnung eines > Bretterfloßes auf dem Lech (in Augsburg) (**Karl Filser: Lechflößerei. 1999. S.228; auch Deisser, J.: Trift und Flößerei auf Lech und Wertach von 1500 bis 1900. S.3 f.**)

flößbar (auch: **floßbar**) – Zustand eines Gewässers, das die Flößerei ermöglicht (u.a. **Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Bd. Jena 1909; S.370**)

Flößbarmachung (Floßbarmachung) – Durchführung von Arbeiten, um ein Gewässer in einen > flößbaren Zustand zu bringen und die Durchführung der Flößerei zu ermöglichen

Flöße – Thüringen; die Flöße ist in Thüringen ein Synonym für > Triftbetrieb

Flößerei – Transport von Holz ohne Schiff auf dem Wasser; es wird unterschieden in Flößerei mit verbundenen Hölzern (Stämmen, Balken), welche auf diese Weise eine Art Fahrzeug darstellen und vermitteltst deren auch Personen und Lasten fortgeschafft werden können (Langholzflöße, Zimmerflöße, Tragflöße) und der Flößerei mit unverbundenen Holzmassen (Scheiter-, Blockflößerei) (**C.G.Schwab, Heidelberg 1847; S.1/2**)

Flößereidirigent – Beamter, der die Flößerei auf der oberen Brahe beaufsichtigt (**Polizei-Verordnung betreffend die Holzflößerei auf der oberen Brahe, 25.05.1866**)

Flößereigenossenschaft – Vereinigung von Flößern mit einer festgelegten Ordnung (**v. Schauenburg, Holzhandel des badischen Schwarzwaldes. 1900. S.41**)

Flößereigesetz – vom Staat geregelte, in schriftlicher Form gesetzliche Bestimmungen zur Durchführung der Flößerei [z.B. **Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei (Reichs-Gesetzblatt 1895, S.341)**

Flößereirecht – gesetzliche Regelung zur Durchführung der Flößerei; die Festlegung des Flößereirechts erfolgte durch die Landesherrschaft; nach dem Wiener Kongress wurde die Zuständigkeit der Landesherrschaften für eigene rechtlichen Festlegungen eingeschränkt durch die Schiffsfahrtsakte der Wiener Kongressakte, durch Staatsverträge und später durch die Vorschriften der Verfassung des Deutschen Reiches (*Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Bd. Jena 1909; S.370*)

Flößereiverband – in einem Floß eingebundene Hölzer ergeben den Flößereiverband [„Die Anlieferung von Hölzern im ursprünglichen Flößereiverbande ist unzulässig“ (vgl. *Brakordnung der Vorsteherämter der Kaufmannschaften zu Königsberg, Memel und Tilsit § 4: In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S. 28*)]

Flößerloch – Oberfranken; Synonym für > Floßloch [„... oberhalb des Lichtenfelser Flößerlochs...“ (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, VII. Titel, § 60*)]

Flößgasse – Bauwerk an Wehren, Mühl- und anderen Wassergebäude, das Flößen das Passieren solcher Bauwerke ermöglicht; die Flößgasse muss in der Weise konstruiert sein, dass Fische im Gewässer beim Auf- und Absteigen nicht behindert werden (*Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung oder systematische Zusammenstellung aller über das Jagd= Fischerey= und Holz=Wesen so wie über andere zunächst damit verwandte Gegenstände vorhandenen älteren und neueren württembergische Gesetze und Verordnungen. Hg. von Johann Gottlieb Schmidlin. Erster Teil. Stuttgart 1822. § 212, S.332*)

Flößherr – identisch mit > Floßherr (*Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Bd. Jena 1909; S.370*)

Flößerstadt – eine Stadt, in der das Gewerbe der Flößerei eine bedeutende Rolle spielt; im 21.Jh. wird der Titel „Flößerstadt“ als offizielle Bezeichnung von der Internationalen Flößer – Vereinigung als offizieller Titel an Städte und Kommunen verliehen, die in der Vergangenheit mit der Flößerei in Verbindung standen und sich verpflichten, sich um ihr kulturelles Flößereierbe zu kümmern

Floß – aus einer Anzahl von Hölzern (Rundhölzern, meist unbearbeiteten oder teilweise bearbeiteten Baumstämmen, seltener aus geschnittener Ware), die zum Zwecke der Beförderung auf einem Binnengewässer miteinander verbunden sind (Definition in: *Gesetz, betr. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei. Vom 25.Juni 1895 (RGBl. 1895. S.341)*)

Floßabgabe – Entgelt, das für die Durchfahrt eines Floßes an die Inhaber von Wasserrechten oder als Zollabgabe (= Floßzoll) an einen Landesherrn zu zahlen war; Floßabgaben waren z.B. > Brückengeld; ein solches Brückengeld wurde beispielsweise seit 1561 in Kahla an der Saale von den Flößern kassiert [*Hanns Rothen: Mit dem Floß auf der Saale. Gotha 1995, S.19*]; auch > Lochgeld (Frankenwald) oder > Wehrgeld waren Floßabgaben

Floßablage – s. Ablage

Floßakkord – das Wort „Akkord“ ist ein Begriff der Staats- und Kriegskunst abgeleitet vom mlat. *accordium*, frz. *accord* und bedeutet „Übereinkunft“ (*Friedrich Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 20. Aufl. bearb. von Walther Mitzka, S.11*); Floßakkord ist die vertragliche Übereinkunft zur Lieferung von Floßholz

Floßanstalt – Einrichtung zur Durchführung der Flößerei auf einem Gewässer (*Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Württemberg, 1802, S.16*); „Die Floßanstalten auf dem Neckar wurden durch den Vertrag zwischen Oestreich, Württemberg und Eßlingen von 1740 und durch den Vertrag mit Baden von 1747.... befestiget“ (*Jägerschmid, Bd.2, S.16/17*)

Floßaufseher – Frankenwald; staatlicher Angestellter, der für die Regelung der Flößerei zuständig war; bei dem Floßaufseher war das Holz, das > verfloßt werden sollte, anzuzeigen; ebenso mussten besondere Vorkommnisse beim Flößen dem Floßaufseher gemeldet werden (*Floß=Ordnung für Oberfranken III.Titel § 18*)

Floßbach – kleineres > Floßgewässer

floßbar – Gewässer, auf dem der Holztransport per Floß möglich ist [„floßbare Bäche, Flüsse oder Kanäle“ (*Jägerschmid Bd.2, S.38*)]

Floßbarmachung – Herrichtung eines Gewässers, damit der Holztransport per Floß möglich wird [*Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Württemberg, 1802, S.17*]; teilweise wurden die Floßbarmachung eines Gewässers vertraglich geregelt (z.B. *schlossen 1505 und 1518 Veit von Bubenhofen und das Kloster Alpirsbach einen solchen Vertrag wegen der Flößerei auf dem Heimbach und auf der Glatt* [*Jägerschmid, Bd.2, S.14*])

Floßbaum – Isar; Baumstamm, der in einem Floß eingebunden war und gefloßt wurde

Floßbauten – Baulichkeiten, die zur Durchführung der Flößerei errichtet werden

Floßbemanning – Rhein; die Besatzung eines Floßes [*Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.14*]; Mohr verwendet den Begriff Floßbemanning für die nach seiner Aussage „nahezu 500 Menschen“, die zur Besatzung gehören und in der „stets eine höchst ausgeprägte Hierarchie geherrscht“ hat

Floßbesatzung – > Floßführer und Floßmannschaft bilden zusammen die Floßbesatzung (*Gesetz, betr. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei § 17*)

Floßbetrieb – rechtlich abgesicherte, regelmäßig durchgeführte Flößerei

Floßboden – s. > Boden

Floßbude – identisch mit dem Begriff Floßhütte; Unterkunft der Flößer auf einem Elbfloß; auf der mittleren > Floßtafel eines Elbfloßes angebracht (*Emil Zöllner*)

Floßcommun – Saale; als Vorgängerverein der > Floßgemeinde Zusammenschluss der Langholzflößer an der oberen Saale (*Hannes Rothen: Mit dem Floß auf der Saale, Gotha 1995, Anhang S.1118/119*)

Floßcommunkasse – Saale; Kasse der > Floßgemeinde an der oberen Saale, in die deren Mitglieder Abgaben zu entrichten hatten (*Hannes Rothen: Mit dem Floß auf der Saale, Gotha 1995, Anhang S.1118/119*)

Floßdienst – im Flößereigesetz geregelte Arbeiten für die Flößerei; zum F. gehören die Arbeiten sowohl zur Herstellung des Floßes als auch zu seiner Fortbewegung (*C.Pfafferoth, Das Flößerei-Gesetz vom 15.Juni 1895, Berlin 1895, § 19 Anm.*)

floßfahrkundig – mit der Arbeit auf einem Floß und dem Floßgewässer vertraut (*Allgemeine Strom-Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe. Vom 8.Januar 1894. § 9*)

Floßfrachtbrief – Frachtbrief, in dem Stückzahl und Maß der zur Beförderung bestimmten Hölzer in einem Floß urkundlich nachgewiesen werden (*C.Pfafferoth, Das Flößerei-Gesetz vom 15.Juni 1895, Berlin 1895, § 4, Anm.2 u. 3*)

Floßführer –; Floßführer oder > Floßmeister ist, wer für einen > Floßherrn oder einen > Frachtflößer als Vorgesetzter ein Floß auf Binnengewässern führt (*Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33*); seine Rechte und Pflichten sind u.a. im Flößerei-Gesetz von 1895 festgehalten (*C.Pfafferoth, Das Flößerei-Gesetz vom 15.Juni 1895, Berlin 1895, § 1 -8*); das Dienstverhältnis des Floßführers gilt für die Dauer einer Floßreise und endet mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes

Floßgasse – s. > Flößgasse

Floßgehau - Ort in einem Walde, wo das > Floßholz geschlagen und > aufgesetzt wird (*Krönitz Bd. XIV, S.288*)

Floßgemeinde – Saale; vereinsmäßiger Zusammenschluss der Langholzflößer an der oberen Saale im Jahr 1846; die > Floßgemeinde hatte ihren Sitz in der Kreisstadt Kahla und gab sich im Januar 1846 ihre Statuten; ein anderer Name für Floßgemeinde war „Floßcommun“ (= Floßkommune); die Floßgemeinde führte ein Siegel mit der Aufschrift: „Die privilegirte Floßgemeinde an der obern Saale“ (s. *Hannes Rothen: Mit dem Floß auf der Saale, Gotha 1995, Anhang S.1118/119*)

Floßgewässer – Gewässer, auf dem > Flößerei möglich ist und durchgeführt wird

Floßgraben – für die Flößerei künstlich angelegtes Gewässer, auf dem Floßholz transportiert werden kann (s. auch > Floßkanal); beispielsweise wurde aus der Saale heraus 1628 ein Floßgraben Richtung Leipzig geführt (*Jägerschmid, Bd.2, S.20*)

Floßgrund – Frankенwald; Gebiet eines Gewässers, auf dem gefloßt wird [im Frankенwald ist z.B. für Rodach und Haßlach von „oberen Floßgründen“ und von „Hauptfloßgründen“ die Rede (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844 § 13 u. 14*)]

Floßhafen – Hafen, der speziell für die Aufnahme von Flößen dient

Floßhaken - Eisen mit stählernen abgehärteten Spitzen, befestigt an einer 12 bis 16 Schuh langen Tannenstange, die unten 1 ½ und oben 1 Zoll dick sein soll (*Jaegerschmid Bd. 2, S.122*)

Floßherr – Rhein, Frankенwald; Eigentümer eines Floßes (*Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33*); Eigentümer eines Floßes waren z.B. Holzhändler und Sägewerksbesitzer (*C.Pfafferoth, Das Flößerei-Gesetz vom 15.Juni 1895, Berlin 1895, S.3*)

Floßhieb - derjenige Ort in einem Walde, wo das > Floßholz geschlagen und aufgesetzt wird; Synonym für > Floßgehau (*Krünitz, Bd.XIV, S.288*)

Floßholz – Holz, das per Floß befördert wird

Floßholzmarkt - Holz, das an einem Anlandeort von Flößen in größerem Maßstab verkauft wird (F. waren z.B. Mannheim, Mainz, Tilsit usw.)

Floßkanal – für die Flößerei angelegter Kanal; wird auch als > Floßgraben bezeichnet

Floßkasse – Frankенwald; Kasse, die durch staatliche Zuwendung und Abgaben der Floßholzeigentümer auf das gefloßte Holz finanziert wurde und „zur Förderung des Floßgeschäftes“ und „zur Unterstützung armer Floßknechte bei besonderen Unglücksfällen“ diente; die Floßkasse stand unter staatlicher Aufsicht [„die Floßkasse stehet unter unmittelbarer Leitung einer Königlichen Behörde“ (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, XII. Titel, §88 - 91*); es gab z.B. eine „Floßkasse zu Cronach“ (*Floß-Ordnung mit Tarif der Schutz-, Wöhrd- und Floß-Loch-Gelder und Instruktion über die Beaufsichtigung der ärarialischen Floß-Schutz-Teiche für Oberfranken. Bayreuth 1844*)]

Floßkegel – s. > Kegel

Floßknecht – identisch mit > Floßmann (*Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Bd. Jena 1909; S.370*); laut Mohr gab es eine Unterteilung der Floßknechte in > Steuerknechte, > Meisterknechte und > Ankerknechte (> Beiläufer) [*Mohr, Siegfried: Flößerei auf dem Rhein. S.15/16*]; im Frankенwald die Beschäftigten eines > Floßherrn, der für die Floßknechte „wie der Dienstherr für seine Dienstboten“ verantwortlich war (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, IX. Titel, § 69*)

Floßkommune – s. > Floßgemeinde

Floßlände - Landeplatz eines Floßes; vor allem in Bayern und Österreich übliche Bezeichnung

Floßloch – Durchfahrtsmöglichkeit für ein Floß an einem Mühlenwehr (*Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung. Hg. von Johann Gottlieb Schmidlin. Stuttgart 1823; Jägerschmid*); die Breite der Floßlöcher richtete sich nach der Wasserführung und der Fließgeschwindigkeit des > Floßgewässers [„auf etwas raschen, nicht besonders tiefgehenden Floßstraßen, werden die Floßlöcher 12 bis 14 Fuß weit im Licht gemacht“ (*Jägerschmid, Bd.2, S.377*)]

Floßlochgeld – in einer > Floßordnung tariflich festgesetztes Entgelt, das bei der Öffnung des > Floßlochs für die Durchfahrt eines Floßes zu bezahlen war

Floßmann – Floßmann ist jede zum Flößerdienst auf einem Floß angestellte Person mit Ausnahme des > Floßführers (*Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33; Gesetz, betr. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei § 18 - 21*)

Floßmannschaft – alle zum Flößereidienst auf einem Floß angestellten Personen mit Ausnahme des > Floßführers (*C.Pfafferoth, § 17*); die Floßmannschaft ist dem Floßführer unterstellt

Floßmeister – 1.) In Sachsen Titel eines Landesbeamten, der für die Beaufsichtigung der Flößerei zuständig war. Er trug dafür Sorge, dass das in den Wäldern geschlagene Holz nach dem Bestimmungsort gefloßt wurde. Außerdem war er für die Instandhaltung der > Floßgewässer und > Flößereibauten zuständig. (*Sterbeeintrag im Kirchenbuch Olbernhau 1738: „Tit.Herr Johann Daniel Neuber, auf Tannenberg, Königl. Pohln. Und Churfürstl. Sächß. Wohlbestallter Floß Meister der Blumenauer, Görsdorfer u. Bernsbacher, auch Altenburger Pleißen- und Werdauer Flößen“ in: S. W.Lorenz: Die Floßmeisterfamilie Neuber. Annaberg 2004, S.3; 1590 war ein Peter Ficker zu Niederauerbach Floßmeister für die Mulde- und Elsterflößerei (s. Chronik. Die Scheitholzflößerei in Muldenberg. Hg. Vogtländischer Flößerverein Muldenberg e.V. o.J., S.87)*)

2.) Verantwortlicher auf einem Floß für die Führung des Floßes; s. auch > Floßführer

Floßordnung – vom Gesetzgeber getroffene und schriftlich festgehaltene Regelung zur Durchführung der Flößerei

Floßregiment – im Umfeld von Berlin die Bezeichnung für einen Floßunternehmer (*u.a. Erwähnung des Begriffs in einem Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin; abgedruckt in der Zeitschrift für Binnenschifffahrt Heft 4. 1926. S.155*)

Floßregulativ – den Ablauf der Flößerei regelnde Verordnung (z.B. *Regulativ über das Flößen mit Langholz auf der Saale von 1838*); identisch mit dem Begriff > Floßordnung

Floß-Rüge-Manual – Frankenvald; Formular, in das die Aufsichtsbeamten für die Flößerei in Oberfranken Verstöße gegen die erlassene > Floßordnung eintragen mussten und anhand dessen die Strafen abgeführt wurden (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, Anhang*)

Floßschreiber – bei der Flößerei auf Elster und Mulde zuständig für das Erfassen der eingeschlagenen und > abzuflößenden Holzmenngen sowie deren Stapelung und Verkauf an den Zielorten (*s. Chronik. Die Scheitholzflößerei in Muldenberg. Hg. Vogtländischer Flößerverein Muldenberg e.V. o.J., S.87*)

Floß-Schutzteich - Frankenvald; s. > Schutzteich

Floßsee – künstlich angelegter See zur Durchführung der Flößerei; ein Beispiel eines solchen Floßsees ist der Kaltenbach-Floßsee im Bereich der Murg (*Max Scheifele: Die Murgschifferschaft. S.94*)

Floßsperre – s. > Sperre

Floßstraße – Gewässer, auf dem die Flößerei erlaubt ist und auf dem gefloßt wird (*C.G.Schwab, Conflict der Wasserfahrt, S.126*)

Floßstück – Main; ein an einem Einbindeort am Obermain eingebundenes Floß (z.B. in Bischberg das „Bischberger Floßstück“ oder in Hallstatt das „Hallstatter Floßstück“) (*Floß=Ordnung für Oberfranken III.Titel § 21*)

Floßtafel – s. > Tafel

Floßteich – s. > Schutzteich

Floßwaag – Schwarzwald; die durch Stauung des > Floßgewässers hinter dem Staubaauwerk einer > Wasserstube entstandene Wasserfläche, in der ein Floß eingebunden wird (*Jägerschmid, Bd.2, S.83 u.369*)

Floßware – in einem Floß eingebundenes oder als > Oblast auf dem Floß befördertes Holz

Floßwasser (Flößwasser) – s. auch > Floßgewässer [„ein Bach, Fluss oder Canal, auf welchem Holz verflößt wird“ (*Krünitz, Bd.14*)]

Floßwesen – Gesamtheit aller Einzelheiten der Flößerei [erwähnt wird „die älteste Urkunde, welche über das Wirtembergische Floßwesen existiert“. (*Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Wirtemberg. 1802, S.15*); „Das Floßwesen umfaßt diejenigen Kenntnisse, und begreift die Einrichtungen und Anstalten in sich, durch welche man

vermögend ist, mit dem geringst möglichen Kostenaufwand, auf die zweckmäßigste Art, den Holzüberfluß einer Gegend, auf dem Wasser unmittelbar, oder mittelbar als Oblast, Holzbenöthigten Gegenden zuzuführen“. (**Jägerschmid, Bd.2, S.2**)]

Floßwiede – s. > **Wiede**

Floßwiedstange – Schwarzwald; Baumstämmchen, aus dem > **Wieden** hergestellt werden (**Jägerschmid, Bd.2, S.368**)

Floßzeichen – Besitzstandsmarkierung eines Waldbesitzers, Flößers oder Holzaufkäufers auf dem Stamm; das Zeichen wird mit einem Holzreißer (im Frankenwald als Nüt, Üt oder Ü bezeichnet) angebracht; das Floßzeichen entspricht dem Hauszeichen als Besitzstandsmarkierung in anderen Bereichen; diese Besitzstandszeichen wurden in Listen erfasst und waren in Verzeichnissen bei Ämtern hinterlegt; so ließ z.B. im Frankenwald die königliche Distriktpolizeibehörde im Vollzug der Floßordnung vom 21. Februar 1844 ein Kataster anlegen, in dem sämtliche Floß- und Hauszeichen der Flößer und Holzhändler, welche ihr Geschäft gewerbsmäßig betrieben, eingetragen waren; das Floßzeichen hatte Rechtscharakter [„Uiber die Floß- und Hauszeichen der gegenwärtig vorhandenen Holzhändler, welche ihr Geschäft gewerbsmäßig betreiben, ist bei den betreffenden Distriktsbehörden ein Kataster ... anzulegen“ (**Floß-Ordnung Oberfranken, X.Titel, § 76**); Lit. u.a. **Graf, Roland: Floß- und Hauszeichen: Ein Rechtssymbol, das voll Stolz geführt wurde. (= Wallenfels Geschichte[n] Heft 1. Zusammengestellt von Franz Behrschmidt u. Waldemar Knaupp. Wallenfels 2010)**

Floßzeit – in Floßordnungen festgelegte Zeiten, zu denen gefloßt oder nicht gefloßt werden durfte; wurde außerhalb der erlaubten Zeiten gefloßt, wurde der Verstoß mit Strafe belegt (s.dazu z.B. **die Floß=Ordnung für Oberfranken 1844 II.Titel § 3.**)

flott – schwimmfähig

Flotz – Oberrhein; oberrheinische Schreibweise für > **Floß** [„Flotz, wenn es von der Küntz (=Kinzig) kommt“ (**Schröcker, Rheinzollordnung über „Auf und Ab dem Rhein von 1682**)

Floz – Schwarzwald; süddeutsche Schreibweise für > **Floß** [**Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Wirtemberg. 1802, S.33**]

Flößer – Schwarzwald; süddeutsche Schreibweise für > **Flößer** (**Heinrich Hansjakob, Waldleute, S.136**)

Flüsse - Synonym für > **Flissake** (**Artikel „Die Flissaken in Danzig. In: Unser Danzig. Nr.6. 1974. S.14**)

Forge – Rhein; eiserne, in den > **Stelzenblock** eingelassene Gabel, in der das Floßruder (> **Streiche**) gelagert ist (**Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897.**)

Forke – Rhein; s. > **Forge** (**Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.31**)

Frachtflößer – Rhein; Frachtflößer ist der Unternehmer (Frachtführer), welcher die Beförderung eines Floßes für dessen Eigentümer (> **Floßherrn**) übernimmt, indem er sie selbst ausführt oder einem anderen (> **Floßführer**) überträgt (**Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33**); der Frachtflößer haftet gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Floßhölzer (**C.Pfafferoth, Das Flößerei-Gesetz vom 15.Juni 1895, Berlin 1895, S.3/4**)

Frankreich - Rhein; Steuerbefehl des > **Floßführers**, das Floß in der Fahrt zu Tal nach links zu steuern (**Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33; Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.19**)

Freipass – Bescheinigung zur Befreiung von Zollabgaben bei der Beförderung einer Ware (z.B. Floßholz) [u.a. Anweisung von J.W. Goethe an den Assistenten J.P.G. Götze des Floßverwalters auf der Saale aus dem Jahr 1832 (**Hannes Rothen: Mit dem Floß auf der Saale“. Gotha 1995. S.131**)]

Freiwasser – Frankenwald; hoher Wasserstand, der zum besseren Ablauf des Wassermassen ein Öffnen der Wehre erforderlich machte; es mussten keine Abgaben (> **Lochgeld**) für die Flößerei gezahlt werden [„Freiwasser ist derjenige große Wasserstand, wo die Wöhrde offen stehen müssen, und wo gefloßt wird, ohne das Schützen der Wöhrde zu bedürfen“ (**Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.25**)]

Fuchs – Bayern; ein Baumstamm legt sich bei der > Trift quer und verstellt den nachfolgenden Stämmen den Weg; die Folge war an dieser Stelle eine Stauung des Holzes und des Triftwassers; ein > Holzer oder > Trifter musste mit Beil oder > Floßstange das Holz auseinander ziehen, um den Fortgang der > Trift zu ermöglichen; die Arbeit war außerordentlich gefährlich (*Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984. S.320/21*)

Fünfer - Schwarzwald; Benennung eines > Gestörs (*Jägerschmid, Bd.2. S.375*)

Gabelmaß – Werkzeug nach Art der Schublehre zum Messen der Stammdicke; es besteht aus einem mit Maßeinteilung versehenen langen Stab, an dessen einem Ende im rechten Winkel ein feststehender Schenkel sitzt, während sich ein zweiter gleichlaufender Schenkel auf dem Stabe verschieben lässt (*Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33*); mit dem Gabelmaß wird der Durchmesser eines Holzstammes gemessen

Gamber - Schwarzwald/Kinzigtal; abgeleitet von gampen (schwäbisch: wippen, schaukeln) bezeichnet Gamber einen langen, schwenkbaren Hebelbalken mit anhängenden Dielen, mit dem das > Floßloch eines Wehrs geöffnet bzw. zugemacht wird [„Der Gamber fällt und mit Geächze schwinget die schwere Tafel sich nach vorn – es dringet in breitem Strome aus dem weiten Tor die Flut hervor.“ (*Georg Engelmann: Das letzte G’span, 1925, in: Hans Harter / Rolf Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010. S. 40f., hier S. 40*)]

Ganterplatz – Bayern; > Floßeinbindeplatz an Gewässern im Bereich der Alpen [„Aus den Alpen wurde es [das Holz] oft über Wildbäche zu so genannten „Ganterplätzen“ getriftet. Dort wurden die Baumstämme zu Flößen verbunden ... (*Bay.Landesamt für Wasserwirtschaft: SpektrumWasser3. Wildbäche – Faszination und Gefahr. München 2002. S. 44*)]

Gefremtholz – Holzsortierung in der Kinzigflößerei im Schwarzwald (*Häussler: Kinzig-Flößerei 1851. S.61*)

Gemeinholzfloß – badisch (Kinzig); Floß aus Stämmen mit den Längen und Stärken des > Gemeinholzes; es enthält 35 > Gestöre (*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920. S.148*)

Gemeinwiede – Wiede von 1 bis 1 ¼ Zoll mittlerer Dicke (*Jägerschmid, Bd.2, S.367*)

Gespann – Schwarzwald; zwei, drei oder mehr Flößer, die beim Bau und zur Führung eines Floßes zusammen arbeiten; die ungerade Zahl von im Gespann zusammen arbeitenden Flößern ist selten; meistens wird paarweise gearbeitet (*Jägerschmid, Bd.2, S.357/58*)

Gespannstadt – (Württemberg); s. Einbindestelle (*§ 364 im Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung oder systematische Zusammenstellung aller über das Jagd= Fischerey= und Holz=Wesen so wie über andere zunächst damit verwandte Gegenstände vorhandenen älteren und neueren württembergische Gesetze und Verordnungen. Hg. von Johann Gottlieb Schmidlin. Zweyter u. letzter Teil. Stuttgart 1823. S.181*)

Gestör – aus mehreren Stämmen eingebundenes Floßteil; mehrere Gestöre bilden auf den > Floßgewässern des Schwarzwaldes dann das sog. > Gestörfloß; in den einzelnen Gestören soll in der Regel das Holz der gleichen Länge und Stärke eingebunden werden (*Jägerschmid, Handbuch 2.Bd. S.344; Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung. Hg.Johann Gottlieb Schmidlin. Stuttgart 1823. S.187*)

Gestörfloß – Floß aus mehreren > Gestören, die als Kette hintereinander verbunden sind; Länge und Breite eines Gestörfloßes sind von der Beschaffenheit der > Floßstraße abhängig und durch die jeweils gültige > Floßordnung geregelt (s. *Jägerschmid, Handbuch 2.Bd. S.343*)

Gestörflößerei – die Flößerei mit > Gestörflößen (*Jägerschmid, Handbuch 2.Bd. S.343 / 420*)

Grieshaken – Oberbayern; aus Eisen geschmiedetes Werkzeug der Holztrifter mit Tülle und seitlich daran sitzender Spitze sowie einem gekrümmten Widerhaken, der ca. 20 cm unter der Spitze ansetzt und rechtwinklig davon abgeht; der Grieshaken dient beim > Triften u.a. zum Dirigieren der Hölzer und zum Lösen verkeilter Stammstücke (s. auch Griesbigel und Floßhaken)

Grundkuppel (s.auch Kuppel) – Frankенwald; Floß auf den Oberläufen der Floßbäche im Frankенwald; die Grundkuppel wurde aus 6 bis 12 aneinander gelegten und nur vorne fest miteinander verbundenen Stämmen gebildet; die hinteren Stammenden waren lose mit > Wieden verbunden; in der Mitte der Grundkuppel war der

längste Stamm, der > König; nach außen waren die Stämme fächerartig verkürzt (vgl. *Flößereilandschaft Frankenwald. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Bearb. V. Christine Dorn-Stöhr. 2010*)

Hänggebühr – Isar; an einer > Floßlände zu entrichtende Gebühr für ein Floß, das zum Ausladen der Waren festgemacht wurde („*Der Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt München veröffentlicht am 31. August 1864 im Münchener Amtsblatt Nr. 68 die Länd-Ordnung; dort S.8*)

Hallstädter Stück – auf dem Main bei Schwürcitz aus > Böden zusammengesetztes Floß; die Böden wurden paarweise nebeneinander und hintereinander bis zu einer Länge von 75 m zusammengebunden; in Hallstadt bzw. in Bischberg bei Bamberg wurde aus den Stämmen des Hallstädter Stücks ein etwa 120 m langes und bis zu 11 m breites, dreilagiges Mainfloß zusammengesetzt (vgl. *Flößereilandschaft Frankenwald. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Bearb. V. Christine Dorn-Stöhr. 2010*)

Handbaum – Werkzeug zum Herausziehen von Klammern und Nägeln (Kuhfuß) (Mohr, Siegfried: *Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.11*)

Hängelbaum – Saale; 4 bis 5 Zoll starke, sehr lange gerade Nadelholzstangen, die an den Seiten von > Bretterflößen zu ihrem Schutz angebracht werden (Gwinner: *Monatsschrift für das Forst- und Jagdwesen, 1857*)

Hauptstück – Rhein; „Hauptstück eines Holländerfloßes“; das völlig steife, rechteckige Kernstück eines > Holländerfloßes mit einer Länge von 700 – 720 Fuß (= ca. 230-250 m), die durch 10 hintereinander eingebundene Baumstämme à 70 – 72 Fuß (= ca. 23 – 25 m) zustande kam; die Breite des Hauptstücks war unterschiedlich und richtete sich nach der Länge der > Bundsparren [S. Mohr: *Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.8*]

Heilbronner Sortierung – auf dem Heilbronner Holzmarkt verbindliche Holzsortierung; die Heilbronner Sortierung hatte Anfang des 20. Jh. für den Holzhandel in ganz Süddeutschland Gültigkeit (Matthäus Schmid: *Der süddeutsche Holzhandel. 1909. S.111*)

Henkelgeld – Saale; s. > Anbindegeld

Her Holz! – Rhein; Befehl zum Beendigen des Ruderns, des Steuern mittels der > Lappen (*Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33; Mohr, Siegfried: Flößerei auf dem Rhein. S.20*)

Herrenhütte – Rhein; Hütte eines > Holländerfloßes, in der der > Floßherr auf der Fahrt und während des Aufenthaltes am Zielort Dordrecht bis zum Verkauf des Floßholzes wohnte; die Herrenhütte war „verhältnismäßig recht üppig ausgestattet“; Vorder- und Rückwand der Herrenhütte bestand „aus festen, mit Türen und Fenstern versehenen, zerlegbaren Giebeln“, die vom Zielort des Floßes wieder zum Ausgangspunkt zurücktransportiert und in einem neuen Floß wieder verwendet wurden (Mohr, Siegfried: *Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.14*); zur Raumaufteilung heißt es: „Ihr Inneres theilt ein geräumiger Gang, wo einerseits der Abtheilung die Türen zur Buchhalterei und den Schlafzimmern der Herren, andererseits zu dem Zimmer des Steuermanns, zum Behälter der kleinen Viktualien, der besseren Weine, und am Ende des Ganges zum Eintritt in den Speisesaal führen. Vor diesem Saal ist noch eine geräumige, offene Tente (Veranda) angebracht, wo man den schönsten Ueberblick über das Floß und Ausblick nach beiden Seiten hat.“ (Mohr, Siegfried: *Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.15*)

Hessenland – Rhein; Steuerbefehl des > Floßführers, das Floß in der Fahrt zu Tal nach rechts zu steuern (*Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33*)

Hinternfloß – Schwarzwald; Gestör eines > Gestörfloßes mit den schwersten Stämmen; wird auch als > Schwanz bezeichnet (Jägerschmid, Bd. 2, S.372)

Holländer – im süddeutschen und rheinischen Holzhandel die Bezeichnung eines Stammes, der die Abmessungen für > Holländerholz erfüllte

Holländerholz – süddeutsche Holzsortierung; 18 m und mehr lange Stämme bei einem mittleren Mindestdurchmesser von 30 cm bei allen Längen (1. Klasse der Heilbronner Sortierung); auf dem Mainzer Holzmarkt musste Holländerholz bei 18m und mehr Länge nur einen mittleren Durchmesser von 27 cm aufweisen (Matthäus Schmid: *Der süddeutsche Holzhandel. 1909. S.108*)

Holländerstamm – s. > **Holländerholz** (der Begriff „Holländerstamm“ wird z.B. verwendet in: **Floß=Ordnung für Oberfranken von 1844 § 3**)

Holländerwiede – s. Wiede

Holzablage – s. > **Ablage**

Holzeinschläger – in der Flößerei auf Elster und Mulde waren Holzeinschläger für das Stapeln und Aufschichten des Holzes in Klafter oder > **Schragen** zuständig; ihnen oblag auch die Kontrolle der > **Holzhauer** und die Einhaltung der Vorschriften auf dem > **Floßgraben**; die Bezeichnung ist ab 1700 nachweisbar; wie alle bei der staatlich-kursächsischen Elsterflöße Tätigen waren die Holzeinschläger z.T. ständig, z.T. vorübergehend beschäftigt; sie wurden mit Eid und Handschlag auf ihren Dienst eingeschworen. (s. **Chronik. Die Scheitholzflößerei in Muldenberg. Hg. Vogtländischer Flößerverein Muldenberg e.V. o.J., S.87**)

Holzer – im Bereich des oberen Isartals Bezeichnung für den Holzarbeiter

Holzfall s. > **nasser Holzfall**

Holzfang – Bauwerk in einem Gewässer, mit dem > **getriftetes Holz** aufgefangen wird (Jägerschmid berichtet u.a. über einen „sein Alterthum beweisenden Holzfang bei Hördden unfern Gernsbach im Murgthal“, **Jägerschmid, Bd.2, S.10**)

Holzflöße – die Holzflöße ist ein Synonym für > **Triftbetrieb** (s. auch > **Flöße**)

Holzgarten – s. > **Holzmagazin**

Holzhof – s. > **Holzmagazin**

Holzmagazin – Lagerplatz für getriftetes Holz, das aus dem Floßgewässer ausgezogen und aufgestapelt wurde; die Holzmagazine wurden von den Landesherrschaften angelegt und unterhalten; im 19.Jh. existierten in Württemberg herrschaftliche Holzmagazine in Nagold, Bissingen mit Außenstellen in Bietigheim und Vaihingen, in Berg mit Außenstellen in Waiblingen und Neckarrens sowie in Stuttgart (**u.a. Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung oder systematische Zusammenstellung aller über das Jagd= Fischerey= und Holz=Wesen so wie über andere zunächst damit verwandte Gegenstände vorhandenen älteren und neueren württembergische Gesetze und Verordnungen. Hg. von Johann Gottlieb Schmidlin. Zweyter u. letzter Teil. Stuttgart 1823. S.170**); in Holland existierten Holzmagazine in den Häfen, wo die großen Rheinflöße (= > **Holländerflöße**) ankamen (**Heinrich Meidinger: Die deutschen Ströme in ihren Verkehrs- und Handelsverhältnissen. 2.Abtheilung: Der Rhein. Leipzig 1853**)

Holzmarkzeichen – in einen Stamm mit der Axt eingehauenes Zeichen, mit dem das Eigentum an dem Stamm kenntlich gemacht wurde; jedes Anwesen hatte ein eigenes Holzmarkzeichen (**Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984. S.316 u. 317**)

Holzmaß – Maßangabe für Holz (auch für geflößtes Holz); bevor 1872 für die Waldbesitzer zur Vermessung des Holzes das Metermaß vorgeschrieben wurde, gab es von Ort zu Ort unterschiedliche Maßangaben; so existierte im Kinzigtal u.a. der Straßburger Wasserschuh (nach **Sponeck** ca. 29 cm), das Wolfacher Stadtmaß (**Kettner** bemerkt 1843, dass im Wolfacher Rathssaal das Wolfacher Stadtmaß neben der Fürstenberger Elle hing), das Schiltacher Stadtmaß, der Werkschuh und die Fürstenberger Elle (**v. Schauenburg, Holzhandel des badischen Schwarzwaldes. 1900. S.39**)

Holzriese – s. > **Riese**

Holzschleifen – die Herausbringung des Holzes vom Fällort zum > **Einbindeplatz** [„das Holzschleifen darf observanzmäßig nicht eher beginnen, als bis der der Erdboden fest gefroren und hinreichend mit Eis und Schnee bedeckt ist“ (**Floß=Ordnung für Oberfranken 1844 II. Titel Floß=Zeit § 2**)]

Holzsortierung – Klassifizierung des gehandelten Holzes nach unterschiedlicher Längen- und Stärkenabmessungen; die Holzsortierung war auf den verschiedenen regionalen Holzmärkten unterschiedlich

Holztransportanstalt – Württemberg; Gesamtheit aller Einrichtungen und der Vorgänge, die in einem Gewässer zur Durchführung von > Langholzflößerei oder > Trift erforderlich waren (*Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Württemberg. In: Zs.f.d.Forstwissenschaft 1.Bd.1.Heft, 1802, S.15*)

Holzverflößung – s. > Verflößung

Hundanker – Rhein; die Anker eines Holländerfloßes, die auf beiden Langseiten des Floßes in Höhe der > Flößerhütten angebracht sind; während das Floß am Ufer liegt, sorgen die Hundanker für das Stillliegen des Floßes (*Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.14*)

kalter Druck – ein Floß fährt mit kaltem Druck, wenn es allein von der Strömung eines Flusses angetrieben wird und keine Schlepperhilfe in Anspruch nimmt

Kanalmäßiger Verband - Weichsel; Floßverband, wie er laut Polizeiverordnung auf dem Bromberger Kanal zulässig war; 1903 durfte die > **Tafel** einer > **Traft** höchstens 30 m lang, hinten 4,3 m , in der Mitte 4,0 m und vorne 3,5 m breit sein bei dem Tiefgang eines Doppelverbandes von höchstens 60 cm (*Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg §18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.166*)

Kapitalfloß – Rhein; Bezeichnung eines großen > **Holländerfloßes** (die Bezeichnung Kapitalfloß verwendet beispielsweise *Moser, Wilhelm Gottfried von: Grundsätze der Forstökonomie. Frankfurt / Leipzig 1757*)

Katzenfloß – badisch (Kinzig); Floß eines Flößerknechts mit 100 - 300 > **Borten**; ein solches Floß durfte ein Floßknecht auf eigene Rechnung befördern, sofern er dabei den > **Schiffer** nicht in dessen Flößereigeschäft störte (*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920. S.137*)

Ketsche – Schwarzwald; s. > Köttschen

Keuter – künstliche, dammartige Sperre aus Holz, Moos, Reisig und Erde zur Aufstauung eines Gewässers und zur Ermöglichung der > **Trift** („Unter dem Worte Keuter versteht man gewöhnlich eine Verbindung von Holz, Moos, Reis und Erde, welche quer in das Flußbette angelegt wird, um das spärlich zufließende Wasser im weitem Abfluß zu hemmen, zu sammeln, und so die ganze angeschwollte Masse mit einmal abfließen, und die unterhalb des Keuters in den Flößbach beigeschafften ungebundenen Kurzhölzer abflößen ... zu können“ [*Jägerschmid, Bd.2, S.75*]); Keuter werden dort angelegt, wo die abzufließende Holzmenge die Errichtung eines kostspieligen Bauwerks nicht wirtschaftlich machte

Kiste – Brandenburg(**Eelde-Wasserstraße**); Querholz zur Verbindung der Stämme zu einem Floß [„Zeitzeugen erinnern sich, daß fünf bis zwanzig Kiefern- oder Fichtenstämme mit Kisten, eine Art Überbänder, zu sog. Tafeln verbunden wurden“ (*Roßmann, Flößerei auf der Eelde, S.45*)]

Klampen - Oder; Querholz zum Verbinden der Stämme in einem Floß

Klause – Bayern; Bauwerk in alpinen Gewässern zum Aufstauen des Wassers; beim Öffnen der Klause schießt Wasser in das Floßgewässer und > schwemmt das > **Trift**holz ab [„Um in den Wildbächen genügend Wasser zur „Trift“ bereitstellen zu können, staute man es mit so genannten „Klausen“... Die Klausen bestanden zum Beispiel aus übereinander geschichteten und abgedichteten Baumstämmen (*Bay.Landesamt für Wasserwirtschaft: SpektrumWasser3. Wildbäche – Faszination und Gefahr. München 2002. S. 44*)]; im Isarwinkel wird die Klause „geschlagen“, d.h. der Wasserdurchlass wird geöffnet (*Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984. S.320*)

Klausentor – Durchlass einer > **Klause** für das Wasser; das Klausentor wird beim Beginn des > **Triftens** geöffnet, sodass das Holz mit dem Schwall des aufgestauten Wasser zum Schwimmen kommt

Kleinholz – süddeutsche Holzsortierung; die Stämme sind bis zu 13 m lang bei einem mittleren Durchmesser bis zu 26 cm (*Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909. S.108*)

Klotz – süddeutsche Holzsortierung; Stamm von 13 m und weniger Länge, der aber einen mittleren Durchmesser von 26 cm aufweist (*Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909. S.108*)

Klotzfloß – Floß, in dem in den Gestören nur die Holzsortierung von Klötzen eingebunden ist (*Jägerschmid, Bd. 2, S.350*)

Kluppe – Messinstrument in der Forstwirtschaft zur Ermittlung des Durchmessers von Rundholz; vgl. > Gabelmaß

Knappengeld – Oberrhein; Teil der Zollgebühr für ein Floß an der Zollstelle Schröck bei Leopoldshafen im 17.Jh. [„Knappengeld, von jedem Ruder von jedem Knecht, so viel derer auf dem Flotz sind, soll absonderlich gegeben werden 40 Kreuzer“ (*Schröcker Rheinzollordnung über „Auf und Ab dem Rhein von 1682*)]

Knechtstümmel – Frankenwald; Bretterfloß des Frankenwalds, das gewöhnlich ein Brett breiter und 2 Brett dicker ist als der gewöhnliche > Stümmel (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.25*)

König – mittlerer Stamm einer > Grundkuppel

Köpersdorfer – Frankenwald; Synonym für > langes Brett (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, Titel V, § 42*)

Kötschen – Schwarzwald; astige, kurzschäftige, schwache bis mittelstarke Stämme, die nur zu Brennholz tauglich sind [das Wort wird erwähnt im „Holländer Holz-Floß-Akkord vom 2.September 1755 mit der neuen Calwer Holländer-Holz-Compagnie Vischer et Compagnie“ (HStA, Stgt. A 248 Bü 1861) und erklärt in *Max Scheifele: Die Murgschifferschaft. (= Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Band 66. Stuttgart 1988) Anlage 12, Anm. 1, S.429*; an ein Floß mit > Reywieden angehängte Last aus Reisigbündeln, schweren Klötzen oder Sägwaren, um die Fahrt des Floßes zu verlangsamen; Kötschen werden auch als Schlepplast bezeichnet [*Jägerschmid, Bd.2, S.382*; „kann der Gang des Floßes durch anhängende Kötschen, welche gewöhnlich Aeste von Baumstämmen sind, gehemmt werden“ (*Jägerschmid, Bd.2, S.62*)]

Kopfständler – Rhein; aufrecht stehende Haspel, auf die ein schweres Seil, die > Kopfständlerleine, aufgewickelt war; deren loses Ende war am vorderen > Kniestück eines Holländerfloßes befestigt; auf ein Zeichen des Steuermanns wurde in Flusskurven die eine Kopfständlerleine auf- und die andere Kopfständlerleine abgewickelt; auf diese Weise wurde die gewünschte Krümmung des Kniestücks erreicht und das Floß konnte um die Flussbiegung fahren

Kopfständlerleine – an Kopfständler und Kniestück befestigtes Seil, mit dessen Hilfe die Kniestücke bewegt werden

Kosake – Rhein; Vorderleute auf einem > Holländerfloß, die „bei `auf sich` fahrenden Flößen die vorderen Lappen bedienen“ (*Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33*)

Kurzholzflößerei – Beförderung von einzelnen, kurzen Stammstücken (> Trumm, > Scheiter etc.) auf einer > Floßstraße; die Kurzholzflößerei steht im Unterschied zur > Langholzflößerei; der Begriff ist Synonym für > Trift (Der Begriff „Kurzholzflößerei“ wird häufig von Jägerschmid verwendet)

Ladstatt – Württemberg; S. > Einbindeplatz (*§ 364 im Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung oder systematische Zusammenstellung aller über das Jagd= Fischerey= und Holz=Wesen so wie über andere zunächst damit verwandte Gegenstände vorhandenen älteren und neueren württembergische Gesetze und Verordnungen. Hg. von Johann Gottlieb Schmidlin. Zweyter u. letzter Teil. Stuttgart 1823. S.181*)

Lände – s. > Floßlände

länden – anlegen eines Floßes an der > Floßlände

Ländaufseher – Ländaufseher sind an der > Lände verantwortlich für die Einhaltung der > Ländordnung; sie beaufsichtigen das > Länden der Flöße sowie das Ausladen und Aufstellen der Waren am Lagerplatz

Ländbedienstete – an einer > Floßblände beschäftigtes Personal

Ländhüter – vergleichbar dem > Ländaufseher sind die Ländhüter an der > Lände verantwortlich für die Einhaltung der > Ländordnung; sie beaufsichtigen das > Länden der Flöße sowie das Ausladen und Aufstellen der Waren am Lagerplatz

Länd-Inspektion – Aufsichtsbehörde an einer > Floßblände

Länd-Inspektor – für die Oberleitung an der > Floßblände Verantwortlicher

Ländetagebuch – von der > Länd-Inspektion geführtes Verzeichnis der an einer > Floßblände angekommenen Flöße und Waren

Ländgebühren – Gebühr, die für ein geländetes Floß an einer > Floßblände erhoben wurde

(1864 betrug in München der Preis für ein

sog. 40er Floß 12 Kreuzer

sog. 50er oder 60er Floß 24 Kreuzer

sog. 70er Floß, Gestrick, Neumodefuhrwerk oder Waldschragen 36 Kreuzer)

Ländordnung – offizielle Regelung des Geschehens und der Arbeit an einer > Floßblände (*Der Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt München veröffentlicht am 31. August 1864 im Münchener Amtsblatt Nr. 68 die Länd-Ordnung*)

Lagergeld – Frankenvald; Gebühr für das Lagern von Floßholz auf dem Lagerplatz [„Für die Benutzung der Lagerplätze kann ein Lagergeld verlangt werden“ (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, Titel IV, § 37*)]

Lagerplatz – Frankenvald; von der Behörde festgelegter Platz, auf dem das Floßholz zum > einmachen und > einwerfen gelagert wird [„Für die Benutzung der Lagerplätze kann ein Lagergeld verlangt werden“ (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, Titel IV, § 37*)]

Landflößen – der Transport des Holzes per Floß innerhalb eines Landes (*Krönitz Bd. 14*, „Bleibt das Holz im Lande, und wird nur aus einer Gegend in die andere gefloßt, so werden es Landflößen genennet“)

Landtremel – Frankenvald; am Floß befestigter, angespitzter Pfahl, der am Ufer eingeschlagen wurde zum Festmachen eines Floßes; wo > Landungspfähle vorhanden waren, war das Schlagen der Landtremel bei Strafe untersagt (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, X. Titel, § 81*)

Landungspfahl – Frankenvald; Pfähle zum Festmachen der Flöße; sie waren sowohl an den > Spannplätzen wie auch an den Halt- und Landungsplätzen gemäß Floßordnung anzubringen (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, X. Titel, § 81*)

Landungsplatz – Frankenvald; Anlegestelle für die Flöße (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, X. Titel, § 81*)

Langholzflößerei – Flößerei mit Stämmen, die zu einem > Floß zusammengebunden sind; die Langholzflößerei steht im Gegensatz zur > Trift, bei der kurze Stammstücke mit der Strömung eines Gewässers befördert werden

Lappenbrücke – Rhein; die Lappenbrücke liegt dicht hinter dem Joch und wird aus eng aneinander gereihten Dielen gebildet; auf der Lappenbrücke schreiten die > Floßknechte aus, wenn bei „auf sich“ fahrenden Flößen zur Änderung der Fahrtrichtung die Lappen gerudert, d.h. zum Steuern gehandhabt werden (*Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v. Karl Dunkelberg. 1921. S.32*)

Lasse – Frankenvald; Rinne zum Abgleiten des Holzes; hangsenkrechte, bis zu 2 m tiefe kerbtalartige Eintiefungen, an deren Fuß sich eine haldenartige Aufschüttung befand, die den Holzaufprall bremsen sollte; im Winter ermöglichte Schnee das Gleiten des Holzes; im Sommer wurde die Rinne mit Wasser angefeuchtet; vgl. > Riese (*Th. Gunzelmann, Flößerei Frankenvald, 2002, S.24*)

lasten – s. > auflasten

Latte – Frankenwald; schmales Brett von 10 Schuh Länge, 2 Zoll Breite und 1 ¼ Zoll Dicke; 4 Latten entsprechen einem > ordinären Brett (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1. Oktober 1844. S.26*)

Laufbrett – auf den Floßstämmen fest installiertes Brett, auf dem sich die Floßbesatzung bewegen kann (C.Pfafferoth, § 3 Anm.)

Loch – Frankenwald; Durchfahrtöffnung an einem Wehr für das Passieren mit einem Floß; wird auch als > Wehrloch bezeichnet, [„Wehr-Loch ist die Oeffnung der Wasserwöhrde, durch welche der Flößer mit Böden und Stümmel durchfährt“ (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1. Oktober 1844. S.26*)]

Lochgeld – Frankenwald; Entgelt, das für die Durchfahrt eines Floßes durch ein Mühlenwehr an den Mühlenbesitzer als Entschädigung für die Öffnung des Wehres gezahlt wird

Lötz – in der Oderflößerei Bezeichnung der Lücke zwischen zwei Stämmen einer Lage

Loods – w.(holl.) auf dem Land errichtetes Lagergebäude für Floßgeräte (*Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33*)

Mainzerholz – Bezeichnung eines Holzsortiments für vom Oberrhein und vom Main herabgekommenes und in Mainz gestapeltes Floßholz; z.B. im Baiersbronner Lagerbuch von 1521 wird die Holzsortierung **Mainzerholz** („mentzerholtz“) erwähnt (*Max Scheifele, Die Murgschifferschaft, S.112*)

Meesbalken – Schwarzwald; s. > Messholz (*Jägerschmid, Bd. 2, S.373*)

Meesbalkwiede – Schwarzwald; > Wiede von 1 ½ bis 1 ¾ Zoll mittlerer Dicke (*Jägerschmid, Bd.2, S.367*)

Meisterhütte – Rhein; Hütte auf einem > Holländerfloß, in der die > Meisterknechte und > Ankerknechte (> Beiläufer) untergebracht waren; die Meisterhütte wurde über einem Lager aus > Zengeln aus Brettern errichtet; sie waren geräumig, waren mit Schlafstätten eingerichtet, besaßen einen Tisch und Unterstellmöglichkeit für Kisten und Kasten; alles war eingerichtet „als man es in einem wohlrangirten Bauernhaus nur immer sehen mag.“ (*Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.15*)

Meisterknecht – Rhein; Vorarbeiter auf einem > Holländerfloß; in den *Technischen Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1. Oktober 1844. S.26* wird der Meisterknecht als „Oberknecht resp.Geschäftsführer bei Holländer Flößern“ bezeichnet

Messholz - süddeutsche Holzsortierung; die Stämme sind 17 m und mehr lang bei einem mittleren Durchmesser bis zu 26 cm (*Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909. S.108*)

Mittelholz - süddeutsche Holzsortierung; die Stämme sind zwischen 14 und 16 m lang bei einem mittleren Durchmesser bis zu 26 cm (*Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909. S.108*)

Murgschiffer – Mitglied der > Murgschifferschaft

Murgschifferschaft – Vereinigung von Holzhändlern, Wald- und Sägewerksbesitzern an der mittleren Murg im Schwarzwald; Verwaltungssitz der Murgschifferschaft war Gernsbach; im Verlauf des 19.Jh. kam die M. nach und nach von Holzhandel und Flößerei ab und entwickelte sich zu einem modernen Forstbetrieb (s. dazu auch: *Scheifele, Max: Die Murgschifferschaft. Geschichte des Floßhandels, des Waldes, und der Holzindustrie im Murgtal. Mit Beiträgen von Casimir Katz und Eckart Wolf. Gernsbach 1988. 2. Aufl. Gernsbach 1995*)

Nachfloß – Schwarzwald; > Gestör hinter dem > Vorplätz; das Nachfloß enthält als Holzsortierung 30er Stämme (*Jägerschmid, Bd. 2, S.380*)

nachschwanz – Arbeiter stoßen das bei der Trift am Ufer oder an seichten Stellen hängen gebliebene Holz wieder ins Wasser; man benutzt dazu > Floßhaken; das Nachschwanz erfolgt in der Regel vom Ufer aus; falls tiefer Wasserstand oder starke Strömung die Arbeit vom Ufer aus nicht gestatten, müssen die Triftarbeiter barfuß oder mit Stiefeln (bei kälterer Witterung) in das Gewässer; ggf. werden auch kleinere Kähne zum Nachschwanz eingesetzt (*Schwab, Conflict der Wasserfahrt, S.124*)

Naiber – Schwarzwald/Kinzigtal; Bezeichnung für > Wied- oder Floßbohrer

nasser Holzfall – Bezeichnung der > Holztrift am Königssee auf den Bächen Königsbach und Schrainbach von den Bergwäldern herunter zum Königssee; der nasse Holzfall steht im Gegensatz zum trockenen Holzsturz, bei dem das Holz von den Bergen in den See herunter geworfen wurde (*Die Holzbringung aus dem Einzugsgebiet des Königssees. Berchtesgaden 1997*)

Nestelbord – an ein Schwarzwaldfloß durch die Flößer angebundener („angenestelter“) Stamm; das Anbinden war nicht gestattet und erfolgte unrechtmäßig (*von Schauenburg: Der Holzhandel des badischen Schwarzwaldes zwischen Waldbesitzer und erstem Abnehmer“.* (=Mündener forstliche Hefte, 15.Heft, 1899, S.53 ff, dort S.123)

Nüt – Frankenwald; Bezeichnung eines Holzreißgeräts mit U-förmiger scharfer Klinge, mit dem auf einem Holzstamm das > Floßzeichen, die Eigentumskennzeichnung eines Waldbesitzers, eines Flößers oder Holzkäufers, eingeritzt wird; weitere Bezeichnung dieses Werkzeugs im Frankenwald sind > Ūt oder > Ū

Oblast – Ware, die auf einem Floß mitgeführt wird; als Oblast wurden andere Holzwaren (z.B. Brennholz, Stangen, bearbeitete Hölzer) und andere Handelsgüter aufgeladen (*Jägerschmid, Bd. 2 S. 483 ff*)

Oesel – Schwarzwald; s. Esel

Ordinarifahrt – die 1649 an 24 Tölzer Floßmeister verliehene Berechtigung, Personen und Waren auf dem Floß von Tölz nach München zu transportieren. Mit dieser Berechtigung war die Verpflichtung verbunden, jeden Montag und Freitag um 7 Uhr nach München zu fahren. Auch von München nach Wien gab es die Ordinarifahrt; einmal wöchentlich fuhr ein solches > Ordinarifloß, das für die Strecke bis Wien 6 bis sieben Tage benötigte (*Noderer: Die Isarflößerei, ein aussterbendes Gewerbe, 1921, S.85*)

Ordinarifloß – Floß zur Beförderung von Menschen und Waren, das in der > Ordinarifahrt eingesetzt wurde

Orthstamm – der links und rechts außen an einem > Gestör befestigte Stamm (*Jägerschmid, Handbuch 2.Bd. S.344*)

Pätsche – Elbe; Bezeichnung eines Floßruders (*Zöllner, Emil: Mein Elbebuch. Elbeschiffer, Elbeflößer, Elbefischer in Wort und Bild. o.J.*)

Pfade – Frankenwald; einzelner Weichholzstamm, der im Floß verbaut wird

Pfadenholz – Frankenwald; die Gesamtheit einzelner > Pfade (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844 III.Titel § 30*)

Pfählwiede – Frankenwald; > Wiede, die aus einem Weiden-, Haselnuss- oder Birkenast gedreht wird und zum Zusammenbinden von > Wehrpfählen und > Spalieren dient (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*)

Pfahlgeld – Frankenwald; Geld, das für jeden > Stämmel und > Boden in die > Floßkasse entrichtet werden musste (*Floß-Ordnung für Oberfranken 1844, XII. Titel, § 88*)

Pitsche – Stück einer > Wiede, das beim Bau eines Rheinfloßes über den > Zengel gespannt und beidseitig mit geschmiedeten Eisenklammern auf den Floßstamm aufgenagelt wird (*Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897, S.10*)

Pläth (Plätz) - 1. „ein kleines schwimmendes Floß, welches, wenn in engen Kanälen oder Flüssen Schiffe von den Werften in das Wasser gelassen werden, an das gegenseitige Ufer gelegt wird, um zu verhindern, daß dieses durch das bis dahin schnellende Schiff nicht beschädigt werde“ (*Krünitz*) 2. in der Uckermark Synonym für > **Tafel**

Pläßfloß - bei Pläßflößen, auch als > **Falken** bezeichnet, werden einzelne > **Floßtafeln** schichtweise übereinander geschoben. In den Tafeln werden die einzelnen Stämme mit quer darüber gelegten Brettern, die „mittels gebügelter Wieden [‘gebügelt’ bezeichnet wahrscheinlich ‘in die Fläche gedrückt’] an die Randstämme und an einzelne der dazwischen liegenden Stämme befestigt“ sind (*Ebner, Karl: Flößerei und Schiffahrt auf Binnengewässern mit besonderer Berücksichtigung der Holztransporte in Österreich, Deutschland und Westrusland. Wien u. Leipzig 1912. S.195*), zusammen gehalten. Die vordere Tafel hat in der Mitte und am Ende eine solche Querverbindung. Die mit den > **Zopfenden** bis zur halben Stammlänge der vorangehenden Tafel heraufgeschobenen Floßtafeln haben nur an den Stammenden ein Bindebrett. Nur die letzte Floßtafel wird nahezu vollständig auf die vorhergehende geschoben; ein Pläßfloß kann eine Länge von bis zu 60 m erreichen und dabei bis zu 20 Floßtafeln enthalten; transportiert wurden laut Ebner auf diese Weise vor allem schwache Bauhölzer nur über kurze Strecken, in früherer Zeit auch Bretter.

Polter – Schwarzwald; s. > **Holzpolter** [*Jägerschmid Bd.2, S.364*]

Polterplatz – Platz, auf dem Floßholz aufgestapelt (= aufgepoltert) wird [*Verzeichnis „Polterplätze und Einbindstätten an der Murg – Stand 1886“ (GLA, Abt 371 Zug. 1909 Nr. 42)*]

Presser – Rhein; Mann, der auf einem > **Holländerfloß** die Kommandos zum Bedienen der > **Streichen** gibt, damit diese im Takt bewegt werden (*Mohr, Siegfried: Flößerei auf dem Rhein. S.20*)

Probefloß – Floß, mit dem erforscht, wie breit und lang man ein Floß auf der jeweiligen Floßstraße bauen kann (*Jägerschmid, Bd.2, S.379*)

Rechen - Bauwerk in einem > **Triftgewässer**, durch das getriftetes Holz am Zielort aufgehalten wird; vom Rechen aus wird das Holz von den > **Triftarbeitern** > **ausgezogen** und am Ufer aufgestapelt; es wird unterschieden zwischen Vor- und Hauptrechen; stehender Rechen (erwähnt bei *Jägerschmid, Bd.2, S.53*); abgeleitet vom Verb „rechen“ = zusammenscharren, kratzen bezeichnet der Rechen eine „gitterähnliche Vorrichtung in einem Bach, Fluß, die von Wasser mitgeführte Gegenstände auffangen u. zurückhalten soll.“ (*Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache Bd.5: O – So. 1980. S.2109*);

Reebgeld – Kinzig; in Wolfach hatten die Schiffer nach einer Ordnung von 1557 (Generallandesarchiv Karlsruhe) für das Holz, das sie flößen wollten, eine bestimmte Anzahl von Reben anzubauen; dazu erstellte der „Reebmeister“ das „Reebrodel“; diese Verordnung sollte zur Förderung des Weinanbaus dienen; wer keine Reben anbaute, konnte laut Schifferordnung die Abgabe auch als Geld abführen; er zahlte dabei „von 100 Holz, die er flößte, 1 fl in die Stadtkasse“ (*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920. S.141*)

Rettmann – verantwortlicher Flößer auf einem Weichselfloß, der das Kommando über die > **Flissaken** hatte; auf schwierigen Streckenabschnitten des Flusses fuhr er im Boot dem Floß voraus, um dieses an möglichen Hindernissen vorbei zu leiten

Regimenter – s. > **Floßregimenter**

Reywiede – Schwarzwald; Wiede, die die Bäume innerhalb eines Gestörs miteinander verbindet (*Jägerschmid, Bd. 2, S.371*)

Rheinschiffer – Mitglied der > **Murgschifferschaft**, der Holz per Floß im Flussgebiet des Rheins verhandelte; der Name **Rheinschiffer** wird schon im 15.Jh. in der > **Schifferschaftsordnung** der Murgschifferschaft erwähnt (*Max Scheifele, Die Murgschifferschaft, S.110*; in dem Band werden in der *Anlage 24, S.448* die Mitglieder aufgeführt, die zu verschiedenen Zeiten als Rheinschiffer auf dem Rhein flößen durften)

Richtiger –Oder; ein mit dem Zopfende (= dünnes Ende) in Fahrtrichtung des Floßes eingebundener Stamm

Riegel – Schwarzwald, s. > Einbindholz (*Jägerschmid, Bd.2, S.384*)

Riegpfade – Frankwald; Holzstamm, der als Unterlage für die Bretter eines > Stümmels dient [s. auch > Unterziehpfade „Die Stümmel sind sofort bei dem Einmachen mit den Unterzieh=Pfaden zu versehen. Für den Stümmel werden sechs Riegpfade bestimmt.“ (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, V. Titel, § 42*)]

(Holz) riehre/riere – (Holz) triften (*Berkold, Ulrich: Holztriften auf der Ostrach und Bsonderach. Hindelang 2013, S.41*)

Riesbahn – s. > Riese

Riesbetrieb – der Arbeitsvorgang des > Riesens

Riese – rutschbahnartige hölzerne Rinne zum Abtransport geschlagener Baumstämme aus steilen Gebirgstälern; der Begriff ist im Alpenraum verbreitet; im Schwarzwald wurde auch der Begriff > **Riesbahn** verwendet, in Württemberg wohl > **Rutsche**; Holz-Rutschbahnen, auf denen Holz vom Einschlagsort zum > Floßbach transportiert wurde; Riesen waren u. a. im Schwarzwald und in den Alpen verbreitet (*Wikipedia*); hölzerne Rinne zum Abtransport der Stämme aus den Bergen (*Carl-Josef von Sazenhofen, Handwerksfibel Flößerei und Trift. München 1980. S.136*)

riesen - Holz auf einer > Riese vom Schlagort zum Abfuhrort befördern

Risser – Rhein; Werkzeug zur Kennzeichnung und Benummern der Stämme (*Rheinschiffahrts-Lexikon. Hg.v.Karl Dunkelberg. 1921. S.33*)

Rödel – Querholz eines Saalefloßes, mit dem die Stammenden der Holzstämme im Floß verbunden werden (*Regulativ über das Flößen mit Langholz auf der Saale von 1838, § 1*)

Rudergeld – Oberrhein; Teil der Zollgebühr für ein Floß an der Zollstelle Schröck bei Leopoldshafen im 17.Jh. [„von einem jeden Flotz, so den Rhein herabgeführt wird, es seye Holtz oder Bord, soll von jedem Ruder erlegt werden Rudergeld 10 Kreuzer“ (*Schröcker Rheinzollordnung über „Auf und Ab dem Rhein von 1682*)]

rücken – Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Abfuhrweg; das Rücken kann per Hand, mit Tieren oder auch maschinell erfolgen

rüsten – bad. württ.; bearbeiten eines Floßholzstammes am Floßgewässer; es werden die Löcher für die > Floßwieden gebohrt und eingehauen und der > Schießkopf wird entfernt (*Häußler, Forstverwalter zu Schramberg, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851. S.383*)

Rüster – bad. württ.; Berufsbezeichnung der Personen, die die zu verflößenden Stämme am Floßgewässer bearbeiten; sie werden von den > Schiffern das ganze Jahr über beschäftigt (*Häußler, Forstverwalter zu Schramberg, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851.S.382*)

Rüsterlohn – bad. württ.; Bezahlung des > Rüsters nach > Holzsortierung und Holzmenge; es wurde in der Regel ein Lohn „von hundert“ festgesetzt (*Häußler, Forstverwalter zu Schramberg, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851*)

Rüttel - Weichsel; Bindematerial eines Weichselfloßes (*Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg §18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.166*)

Ruthe – Schwarzwald; Stange zum Abbremsen eines Floßes an Stellen, an denen das Wasser für den Einsatz der > Sperre zu tief ist; sie ist aus Buchenholz und 18 bis 20 Schuh lang; die Ruthe ist am dünnen Ende der Stange gegabelt; am dicken Ende ist ein anderthalbzölliges Loch gebohrt (*Jägerschmid, Bd.2, S.387*)

Rutsche – s. > Riese

Saalforst – als Saalforste wurden die bayerischen Waldungen im salzburgischen Pinzgau bezeichnet, die früher für die Salzgewinnung in der Saline Bad Reichenhall genutzt wurden; aus den Saalforsten wurde das Holz zu

der Saline getriftet

Sabin – Werkzeug für Holzarbeiten (*Berkold, Ulrich: Holztriften auf der Ostrach und Bsonderach. Hindelang 2013, S.41*); s. auch > *Sapine*

Sägklotz – Stammstück von 3 bis 5 m Länge

Sägklotzflößerei – Transport loser, unverbundener Stammstücke, die erst am Zielort zu Brettern gesägt werden (*Schwab, Conflicte der Wasserfahrt, S.123 u. 126*); die Sägklötze waren je nach Floßgewässer unterschiedlich lang (meistens zwischen 3 und 5 m)

Sapine - Spitzhacke, Pickel zum Heben und Wegziehen von gefällten Baumstämmen

Scheiterflößen, Scheiterflößerei, Scheitholzflöße, Scheitholztrift – s. > *Brennholztrift*, > *Trift*

Scherbel – s. > *Pätsche* (*Zöllner, Emil: Mein Elbebuch. Elbeschiffer, Elbeflößer, Elbefischer in Wort und Bild. o.J.*)

Schere (Ammerseeschere) – spezielle, im Zuge der Trift auf der Amper in Richtung München für die Überquerung des Ammersees gebaute Flöße mit bis 3000 Klafter Inhalt, ausgestattet mit Mast und Segel (*Gwinner: Monatsschrift für das Forst- und Jagdwesen, 1857*)

Schießkopf – bad.württ.; Überlänge von 1 ½ bis 3 Fuß am > *Zopfende* eines geriesten Holzstammes; der Schießkopf bewahrte den zu verkaufenden Stamm vor den beim > *Riesen* eventuell auftretenden leichten Beschädigungen; er wird vor dem Einbinden eines Stammes abgeschnitten; die abgeschnittenen Schießköpfe sind Abfallholz und können vom > *Rüster* als Brennholz verkauft werden; den Erlös teilt er sich mit dem Besitzer der > *Floßeinbindestelle* (*Häußler, Forstverwalter zu Schramberg, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851; v. Schauenburg, Holzhandel des badischen Schwarzwaldes. 1900. S.12*)

Schiffer - bad. württ. (Kinzigtal, Murgtal); in der Wolfacher Schifferordnung von 1527 werden die Mitglieder der > *Schifferschaft* als „Schiffherrn“ bezeichnet (*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920. S.137*); s. > *Floßherr*

Schifferordnung – im Badischen die gesetzliche Regelung des Flößereibetriebs; in der Schifferordnung wurden die Rechte und Pflichten der die Flößerei Ausübenden festgehalten; für den Bereich der Murg wurde 1488 die erste Schifferordnung schriftlich gefasst

Schifferschaft – im Badischen die genossenschaftliche Verbindung von Waldbesitzern und Holzhändlern, die als sog. > *Floßherren* > *Floßholzhandel* betrieben; Schifferschaften existierten u.a. an der Kinzig und an der Murg (z.B. Wolfacher Schifferschaft; > *Murgschifferschaft*)

Schifferstück – Stamm von Tannenbauholz; die Schifferordnung für das Murgthal aus dem Jahr 1626 besagte, dass „jeder > *Schiffer* mehr nicht, als 600 Schifferstück (Stamm Bauholz) verflößen soll“ (*Jägerschmid, Bd.2, S.14*)

Schifferwald – Wald, der im Besitz einer > *Schifferschaft* ist und deren Mitgliedern gehört

Schiffherr – s. > *Schiffer* und > *Floßherr*

Schimsky - Synonym für > *Flissake* (*Artikel „Die Flissaken in Danzig. In: Unser Danzig. Nr.6. 1974. S.14*)

Schleifholz – Frankenwald; Weichholzstamm (> *Pfade*), der auf der Seite eines > *Würzburger Stücks* angebracht, um die Beschädigung der Floßholzstämmen zu vermeiden (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1. Oktober 1844. S.26*)

Schlepplast – **Schwarzwald**; s. > *Ketsche*

Schnapper – **Schwarzwald/Schiltach**; aus Schiltach überlieferte Bezeichnung für > *Gamber* [Zeichnung von Heinrich Eyth: *Schiltach vom Kirchenweiher aus, n. d. Natur gezeichnet. 1866* (Museum Wolfach), Umschrift: *Es muß einer an Schnapper hängen / ehe der Mann am Schnapper diesen aufbringt / der Mann kommt ... unter den Schnapper.*]

Schnauze – eine etwas nach oben gerichtete Zuspitzung des dicken Stammendes, das sich nur bei geflößten Stämmen findet; man erreicht damit ein leichteres Hinweggleiten der Stämme über Untiefen; nach Entfernung der Schnauzen fallen etwa 10-15 cm vom Stamm weg (v. *Schauenburg, Holzhandel des badischen Schwarzwaldes. 1900. S.12*)

schnauzen – zuspitzen des Stamm- und Zopfendes eines Baumes (*Häußler, Forstverwalter zu Schramberg, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851. S.382*); das Schnauzen eines Baumes schützt das Holz beim Riesbetrieb (s. > *riesen*) vor Beschädigung

Schragen – s. > *Waldschragen*

Schreck(e) – Weichsel; Bremspfahl im > *Schreckzeug* eines Weichselfloßes; die Schreck(e) ist ein starker Eichenstamm, der vom Floß aus senkrecht nach unten auf den Flussgrund gestoßen wurde, um die Fahrt des Floßes abzubremsen (*Artikel „Die Flissaken in Danzig. In: Unser Danzig. Nr.6. 1974. S.14*); er hatte eine Länge von 6 m [*Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg §18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.166*]; die Schrecke entspricht der > *Sperre* eines Schwarzwaldfloßes

Schreckzeug – Weichsel; Bremse eines Weichselfloßes (vgl. > *Sperre*) (*Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg §18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.166*)

Schricke – s. > *Schrecke*

Schutz – Frankenwald; Sammeln des Wassers in einem Floßteich; mit dem Ablassen des Wassers („*Ziehen des Schutzes*“) gehen die > *Floßböden* auf Fahrt [„*Ist die Sammlung des Schutzwassers in den Wöhrden, Behufs der Fortschaffung der Floßwaare in der Wasserstraße*“ (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1. Oktober 1844. S.26*)]

schützen – Frankenwald; Herstellen des Schutzes durch das Sammeln des Wassers (*Absatz VI „Vom Schützen“* in der *Floß=Ordnung für Oberfranken von 1844*)

Schutzgang – Frankenwald; Dauer des Fließens des > *Schutzwassers* [„*Während des Schutzganges hat sich der Müller oder sein Vertreter auf dem Steege oder dem Wöhrde selbst aufzuhalten*“ (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, VI. Titel, § 48*)]

Schutzgeld – Oberfranken; Gebühr, die Flößer für die Herstellung eines > *Schutzes* entrichten mussten [„*Die Mühlbesitzer sind verbunden, gegen Entrichtung der in dem besonderen Regulativ über die Schutz- und Wöhrd-Gelder festgesetzten Gebühren Behufs des Transportes der Floßwaaren zu schützen*“ (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, VI. Titel, § 43*); außerdem „*Floß=Ordnung mit Tarif der Schutz-, Wöhrd- und Floß-Loch-Gelder und Instruktion über die Beaufsichtigung der ärarialischen Floß-Schutz-Teiche für Oberfranken. Bayreuth 1844*“

Schutzteich – Frankenwald; die Schutzteiche im Frankenwald wurden angelegt, um für den > *Flößereibetrieb* Wasser zu sammeln; mit dem „*Ziehen der Schutzteiche*“ wurde das Wasser abgelassen und sorgte für die ausreichende Wasserführung des > *Floßgewässers*; zur Regelung des Schutzteich-Betriebs sorgten die Bestimmungen der > *Teichordnung* Schutzteich – Frankenwald [(*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, X. Titel, § 71*) Lit.: *Wich-Heiter, Gerhard*: Die Floßteiche des Frankenwaldes. In: *Heimatkundliches Jahrbuch des Landkreises Kronach* 15, 1985, S. 193–204]

Schutzwasser – Frankenwald; das mit einem Schutz gesammelte Wasser, das zur Beförderung von > *Blöchern* und > *Böden* genutzt wurde [„*Die Hütten- und sonstigen Wasserwerks-Besitzer sind ... verpflichtet, während des Laufes des Schutzwassers...*“ (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, VI. Titel, § 48*)]

Schwanz – 1.) > *Triftholz*, das sich am Ufer oder an seichten Stellen des Gewässers verfangen hat (*Schwab, Conflicte der Wasserfahrt, S.124*); 2.) *Schwarzwald*; hinterstes > *Gestör* eines Schwarzwaldfloßes (s. auch *Wadel, Wedel*) (*Jägerschmid Bd.2, S.365*)

schwanzten – das > *Triftholz*, das sich beim > *Triften* verfangen hat, lösen und zum Schwimmen bringen; das Schwanzten gehörte zur Aufgabe des > *Triftpersonals*

Schwemme - vor allem in Süddeutschland gebräuchliches Synonym für > *Trift*

schwemmen – vor allem in Süddeutschland gebräuchliches Synonym für > triffen; das Wort ist ein Beiezeitwort zu „schwimmen“ und bedeutet Schwimmen machen, ins Wasser tauchen (*Friedrich Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 20. Aufl. bearb. von Walther Mitzka, S.692*)

Sechser - Schwarzwald; Benennung eines > Gestörs (*Jägerschmid, Bd.2. S.375*)

Selbstbach – durch natürlichen Wasserzufluss gespeistes Floßgewässer [„Unter Selbstbach versteht man das, in einem Flußbette durch den natürlichen Zufluß von Quellen, Regenwasser und Schneeabgang, ohne künstliche Nachhülfe oder vorhergegangene Spannung, beiströmende Wasser.“ (*Jägerschmid, Bd.2, S.69*)]

senk – im Wasser untergehend, nicht schwimmend (abgeleitet von sinken); senk waren vor allem Eichenstämme mit hohem spezifischen Gewicht [„in besonders hohem Maß haben diese Eigenschaft die im oberen Rheinthale wachsenden Eichen, welche ihrer großen Festigkeit und Zähigkeit wegen früher für Schiffbauzwecke besonders begehrt waren“ (*Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897*)]; so waren wegen ihres senken Verhaltens nur aus Eichen gebaute Flöße nicht möglich, sondern es mussten Nadelholzstämme zwischen die Eichenstämme eingebunden werden

Sortierung – s. > **Holzsortierung**

Spalier – Frankenwald; Brett unbestimmter Breite, 10 Schuh lang und 1 ¾ Zoll dick; der Bund Spalier enthält 25 Stück (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.26*)

spannen – 1. Schwarzwald; sammeln des Wassers in einer > Wasserstube (*Jägerschmid, Bd.2, S.361*; „gespanntes Wasser“ *Jägerschmid, Bd.2, S.43*); 2. Frankenwald; verbinden von > Pfaden; die zusammengespannten Pfaden ergeben einen > Boden (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.26*)

Spann-Platz – Frankenwald; Lagerplatz, wo die > Pfaden zu > Böden zusammengebunden werden (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.27*)

Spannkeil – Frankenwald; aus Erlen- oder Buchenholz geschnitzter Keil von 1 Schuh Länge und ¼ Zoll Dicke zur Befestigung der > Pfaden im > Floßboden oder der Fertigung eines > Stümmels (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.27*)

Spannplatz – Frankenwald; Platz, wo die > Pfade in > Böden gespannt, d.h. zusammengebunden werden (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844 III.Titel § 30*)

Spannung – Schwarzwald; Substantiv zu > spannen, sammeln des Wassers in einer > Wasserstube [„die Spannung der Wasserstraße“ (*Jägerschmid, Bd.2, S.43*)]

Spannwieden – Frankenwald; aus Fichten- oder Tannenstämmchen gedrehte > Wieden, mit denen die > Pfaden zu > Böden verbunden („gespannt“) werden (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.27*)

Sperre – bad.württ.; Bremse eines Floßes, die in dessen hinterem Teil angebracht ist; mit der Sperre, bei dessen Konstruktion ein Holzstammstück (= Sperrholz) auf den Boden eines Gewässers gedrückt wird, wird die Fahrt des Floßes abgebremst; auf diese Weise verhindert die Sperre, dass sich bei starker Strömung die > Gestöre aufeinander schieben oder quer in das Gewässer legen (*u.a. Häußler, Forstverwalter zu Schramberg, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851*); nach Disch wurden Sperren auf den Kinzigflößen im 17.Jh. eingeführt; gegen die Neuerung erhob sich anfänglich heftiger Widerspruch, da sie „den Fischsamen verdarb“; in späterer Zeit war die Anbringung von Sperren Vorschrift; nach der Kinzigfloßordnung von 1867 musste ein Floß von 1600 Fuß Länge mindestens 3 Sperren, ein Floß von 800 bis 1600 2 Sperren haben, während ein Floß unter 800 Fuß nur eine Sperre benötigte (*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920. S.138*)

sperren – bad.württ.; abbremsen eines Floßes mit der > Sperre [„Das Sperren der Flöße geschieht also auf solchen Stellen der Floßstraße, wo das starke Gefälle derselben eine solche Rapidität des Stromes veranlaßt, daß die Anstrengung der Floßmannschaft nicht hinreichend ist, die Wendungen des schweren Floßkörpers so schnell zu bewirken, als die Krümmungen und Veränderungen der Floßstraße, in den aufeinander sich drängenden Momenten der Rapidität des

Wasserstromes fordert.“ und „Durch das Sperren wird ... beabsichtigt [dem Floß]... einen langsamern Gang zu verschaffen“ (*Jägerschmid, Bd.2, S. 61*)

Sperrgestör – Schwarzwald; > Gestör eines Schwarzwaldfloßes, auf dem die > Sperre angebracht ist [*Jägerschmid, Bd.2, S.374*]

Sperrholz – Schwarzwald; als Teil der > Sperre das Holzstammstück, das zum Abbremsen der Fahrgeschwindigkeit eines Floßes auf den Grund des > Floßgewässers gedrückt wird [*Jägerschmid, Bd.2, S.383*]

Sperrmann – Schwarzwald; Flößer, der auf der Floßfahrt die Sperre bedient; er muss mit der > Floßstraße besonders gut vertraut sein [*Jägerschmid, Bd.2, S.386*]

Sperrmaschine – Schwarzwald; Synonym für > Sperre [*Jägerschmid, Bd. 2, S.383*]

Sperrstimmel (Sperrstümmel) – Schwarzwald; Teil der Sperre, mit dem die Fahrgeschwindigkeit eines Floßes gebremst werden kann (*Jägerschmid, Bd.2, S.385/86*)

Spitz(e) – bad.württ.; vorderster Teil eines Kinzigfloßes mit der kürzesten oder, wenn diese fehlt, mit der zweitkürzesten Sorte > Gemeinholz (*Häußler, Forstverwalter zu Schramberg, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851*); die Stämme des Spitzes (Vorspitz, Vorplätz) müssen „behauen und abgerundet, auch von unten herauf die Ecken weggeschafft werden, damit der Vorspitzen desto leichter über die Unebenheiten in der Floßstraße hinweg gleitet, und nirgends hangen bleibt“ (*Jägerschmid, Bd.2, S.374*)

Spitzwiede – Schwarzwald; > Wiede von weniger als 1 Zoll mittlerer Dicke (*Jägerschmid, Bd.2, S.367*)

Stammholzflößerei – Flößerei mit zu einem Floß zusammen gebundenen Stämmen; es ist ein synonymes Wort für > Langholzflößerei

Stelzenblock – Rhein; an den beiden Enden des Hauptstücks eines > Holländerfloßes als Querholz über die ganze Breite gelegter Stamm (Nadelholz) von ca. 10 Zoll Dicke; der Stelzenblock ist mit dem Floßboden durch schwere Tauenden, > Wieden und Sprießen fest verbunden; im Stelzenblock sind in Abständen die > Forgen eingelassen, in denen die Floßruder (> Streichen) liegen (*Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.10*)

Steuerknecht – Rhein; auf > Holländerflößen untergebener Mitarbeiter des > Floßsteuermanns (*Mohr, Siegfried: Flößerei auf dem Rhein. S. 16*)

Steuerstuhl – Rhein; Standort des Steuermanns eines > Holländerfloßes, von dem aus er der > Floßmannschaft die Kommandos zur Steuerung des Floßes gibt; der Steuerstuhl befindet sich im Hinterteil des Floßes am Ende der > Lappenbrücke und ist „ein etwa 10 Fuß hohes Gerüste, auf dessen Plattform sich eine Sitzbank für mehrere Personen befindet“ (*Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.14*)

Streiche – Rhein; Ruder eines Rheinfloßes von ca. 15 – 16 m Länge (ca. 44 rhein. Fuß); ein > Holländerfloß hatte am hinteren Ende 16 – 20 Streichen (*Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897*)

Stichpfahl – Schwarzwald; tritt als Bremse für ein Floß auf Floßstraßen mit einer Wassertiefe von mindestens 18 Fuß an die Stelle der > Sperre [*Jägerschmid, Bd.2, S.61/62*]

Stiefeltag – Saale; Arbeitstag des Flößers, an dem wegen schlechten Wetters die langen > Wickelstiefel getragen werden (*Hannes Rothen: Glossar in „Mit dem Floß auf der Saale“, Gotha 1995, S.131*)

Stolle – Frankenwald; Brett aus Fichten-, Tannen- oder Forlenholz von 10 Schuh Länge und 3 Zoll im Quadrat (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.27*)

Streiche – Rhein; Ruder eines Rheinfloßes von ca. 15 – 16 m Länge (ca. 44 rhein. Fuß); ein > Holländerfloß hatte am hinteren Ende 16 – 20 Streichen (*Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897*)

Streichpfade – Frankenwald; Synonym für > Schleifholz (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.26*)

Streifseite – Schwarzwald; die Streifseite eines > Sägklotzes ist diejenige Seite, deren Stammrundung bearbeitet wird (> *abgestreift*), damit der Flößer bequemer auf dem Floß stehen und das Gleichgewicht halten kann; durch das Abstreifen geht jedoch sehr viel nutzbares Holz verloren; daher verzichtete man oft darauf [„*da geübte Flößer auf runden Stämmen eben so sicher stehen, arbeiten und die Flöße dirigieren können*“ (Jägerschmid, Bd.II, S.393)]

Strich – eine senkrechte Kerbe als Teil eines > Holzmarkzeichens (Lenggries. *Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart*. 1984. S.320)

stricken – zusammenbinden mehrerer einzelner Floßteile (> Gestör, > Tafeln) zu einem Floß

Strickwerk – Brandenburg (Eelde-Wasserstraße); Synonym für > Wieden; mit dem Strickwerk wurden mehrere Floßtafeln zu einem Floß zusammen gebunden [„*Etwa fünf bis zwölf Tafeln waren mit Strickwerk, sog. Wieden, hintereinander zusammengebunden.*“ (Roßmann, *Flößerei auf der Eelde*, S.45)]

Stropp – Oder; ca. 80 cm langes Seil mit Schlaufen an beiden Enden, zum Verbinden von > Plötzen

Stümmel – Frankenwald; aus miteinander zusammengebundenen Brettern gebautes Floß; ein Stümmel besteht aus 960 oder 1000 Stück > ordinairen Bretter („*Ist eine Quantität mehrerer zu einem Ganzen zusammengebundener befestigter Bretter in der Form eines länglichen Viereckes. Es besteht ein Stümmel aus 960 oder 1000 Stück ordinairen Bretter*“ . In: *Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.26*); im 19. Jh. hatte ein Stümmel eine Länge von vier Bretterlängen > gewöhnlicher Bretter (= 42 Fuß) oder von drei Bretterlängen > langer Bretter (sog. Köpersdorfer) (= 47 Fuß), eine Breite von 11 gemeinen Brettern oder von 8 großen (15schuhigen) Brettern sowie eine Dicke von 27 gemeinen Brettern oder von höchstens 20 langen Brettern; die Bretterstapel waren auf 6 Holzstämmen (= > Riegpfaden) aufgebracht (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, V. Titel, § 42*)

Tafel – 1. Weichsel; Teilstück einer > Traft (*Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg §18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.166*);

2. Teilstück eines Murfloßes, das aus vier Tafeln – auch Floßtafeln genannt - bestand (*Paul W. Roth: Flösserei im 20. Jahrhundert. Vom Ende eines alten Transportgewerbes in der Steiermark. In: Siedlung, Macht und Wirtschaft. Festschrift Fritz Posch zum 70. Geburtstag. Hg. von Gerhard Perschy. (=Veröffentlichungen des steiermärkischen Landesarchives 12). Graz 1981. S.600*).

3. Teilstück eine Eelfloßes

4. Oder; Teil eines > Zuges (oder Floßzuges)

5. Floß an der Isar oder Teilstück eines Isarfloßes [Lenggries. *Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart*. 1984. S.327]

Tirolerhütte – Rhein; niedrig gebaute für die einfachen Flößer eines > Holländerfloßes; in der Mitte war ein schmaler Gang, an dessen beiden Seiten das Strohlager der Flößer war; in der Tirolerhütte waren 80 bis 90 Mann untergebracht; die Flößer der > Kopfständer hatten eine eigene Tirolerhütte (Mohr, *Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein*. 1897. S.15)

Tölzer Prügel – in München verkauftes, ca. 2 m langes Holz (als „Prügel“ bezeichnet); Noderer führt auch die Münchener Überlieferung an, die für den Begriff besagt, dass Tölzer Flößer bei der Ankunft an der Münchener > Lände vor dem Anlanden des Floßes für die arme Bevölkerung Kleinholz und Prügel mit dem Ruf „*Tölzer Prügel*“ ins Wasser warfen; übertragen wird die Benennung für die „derb-kraftigen“ Bewohner des Isarwinkels verwendet; 1921 verstand man laut Noderer unter „Tölzer Prügel“ hölzerne, meist dreibeinige Trinkgefäße in Gestalt von Prügeln, die in den Gaststuben des Isarwinkels als Wahrzeichen aufgestellt wurden; auch als Name für ein Gebäck, das vor allem bei Hochzeiten gereicht wurde, existierte der Name (Noderer: *Die Isarflößerei, ein aussterbendes Gewerbe*, 1921, S.84)

Touristenfloß – Floß, das gebaut wird, um Touristen auf einem Floß zur Unterhaltung zu befördern; in der Regel wird ein Touristenfloß von einem gewerblichen Unternehmen gebaut und betrieben; Touristenflöße gibt es seit dem 20. Jh.

Touristenflößerei – > Floßbetrieb, der als touristische Unterhaltung betrieben wird; einem mitfahrenden Publikum wird mit der > Floßfahrt die Technik des Flößens und die Arbeit des > Flößers anschaulich gemacht

Traft – örtliche Bezeichnung eines Floßverbandes im Flussgebiet der Weichsel (*u.a. Handelsbräuche des Danziger Holzhandels. Hg. vom Vorsteheramt der Kaufmannschaft. Danzig, 1. Januar 1901; s. auch Brakordnung der Vorsteherämter der Kaufmannschaften zu Königsberg, Memel und Tilsit § 4: In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S.13; Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg §18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.166*)

Traftenführer – verantwortlicher Führer eines Memelfloßes (*Brakordnung der Vorsteherämter der Kaufmannschaften zu Königsberg, Memel und Tilsit § 4: In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S.17*)

Tragholz – Holz, das spezifisch leichter ist als Wasser und als Stamm in einem Floß zusammen mit anderen Stämmen, die nur eine geringe Schwimmfähigkeit haben und eher > senk sind, eingebunden wird; auf diese Weise stellt das Tragholz die Schwimmfähigkeit eines Floßes her (*Jägerschmid, Bd.2, S.29*)

Tragtanne – Rhein; Tannenstamm, der in einem Floß zusammen mit anderen Stämmen, die nur eine geringe Schwimmfähigkeit haben und eher > senk sind, eingebunden wird und die Schwimmfähigkeit des Floßes herstellt (*S.Mohr: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.27*)

Trift - a. Flößen von unverbundenem Holz; das Holz wird je nach Gewässerbeschaffenheit in unterschiedlich große Stammstücke geschnitten und treibt mit der Gewässerströmung; das Wort ist ein Verbalsubstantiv zu treiben (*Friedrich Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 20. Aufl. bearb von Walther Mitzka, S.790*); Synonyme sind > schwimmen, > Blöcher treiben etc.; die Trift findet in der Regel nur auf Gewässern statt, die nicht für die Schifffahrt geeignet sind und von dieser genutzt werden

b. örtliche Bezeichnung eines Floßverbandes im Flussgebiet der Memel (vgl. auch > **Traft**) (*Geschäftsgebräuche für den Handel in rohen oder bearbeiteten Hölzern russischer Hölzer für Königsberg, Tilsit und Memel. Zusammengestellt von dem Verein Ostpreußischer Holzhändler und Holzindustrieller und beschlossen in der Generalversammlung des Vereins am 7. November 1903 in Memel= Holzhandelsusancen. Berlin 1910. S.75*)

Triftarbeiter – Arbeiter, der beim > Triften beschäftigt wird

Triftbeschau – Überprüfung des Zustand von > Triftgewässer, > Triftwegen und Uferböschungen unmittelbar vor Triftbeginn durch eine Kommission; die Kommission bestand in Bad Reichenhall aus Hauptsalzamtsvorstand, Salinenbaubeamten, Forstwarten sowie einem Schreiber; die Triftbeschau sollte etwaigen Schadenersatzansprüchen gerecht werden (*Reichenhaller Salzbibliothek Bd.3, 1995, S.153*)

Triftbetrieb - rechtlich abgesicherte, regelmäßig durchgeführte Flößerei mit ungebundenem Holz

triften – befördern von Stammstücken unterschiedlicher Größe mit der Fließgeschwindigkeit eines Gewässers

Triftgewässer – Gewässer, auf dem die > Trift durchgeführt wird

Trifthaken – s. > Floßhaken

Triftholz – Holz, das getriftet wird

Triftklausen – s. > Klausen

Triftordnung - vom Gesetzgeber getroffene und schriftlich festgehaltene Regelung zur Durchführung der > Trift

Triftweg – Weg neben einem > Triftgewässer, auf dem die > Triftarbeiter das > Triftholz auf dem Weg zum Zielort begleiten

Ü – s. > Nüt

überflößen – Überfahren eines Wehrs mit einem Floß (*Regulativ über das Flößen mit Langholz auf der Saale von 1838, § 5*)

überschützen – Oberfranken; Aufstauen des Wassers über das an einem Wehr festgesetzte Maß hinaus; die Stauhöhe wurde an jedem Wehr mit einem besonderen Zeichen festgelegt (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, VI. Titel, § 45*)

Üt – s. > Nüt

unflott – nicht schwimmfähig; Synonym von > senk

ungekuppelt – Frankenwald; nicht in ein Floß eingebunden [„... der ungekuppelten Pfaden ...“ (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, VIII. Titel, § 67*); s. dazu auch > kuppeln

ungespannt – Frankenwald; nicht im Floß eingebunden [„Das Flößen des ungespannten Pfadenholzes ...“ (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844 III. Titel § 30*); s. dazu auch > spannen]

Unterziehpfade – Frankenwald; Holzstamm, der als Unterlage für die Bretter eines > Stümmels dienen [s. auch > Riegpfade „Die Stümmel sind sofort bei dem Einmachen mit den Unterzieh=Pfaden zu versehen. Für den Stümmel werden sechs Riegpfade bestimmt.“ (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, V. Titel, § 42*)]

Verbandhauloch – Elbe (Magdeburg); die Löcher eines Floßstammes, die durch die Verbindung der Stämme im > Floßverband entstehen (*Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S.52*)

verbohren – Schwarzwald; mit dem Floßbohrer ein Loch in einen Floßholzstamm bohren, in das zur Verbindung von Stämmen oder > Gestören die > Wieden eingebracht werden [*Jägerschmid Bd.2, S.364*]

Verbohrung – Schwarzwald; Bohrloch in einem Floßholzstamm, in das zur Verbindung von Stämmen oder > Gestören die > Wieden eingebracht werden (*Jägerschmid Bd.2, S.364*)

verflößen – befördern von Holz auf einem Wasserweg per > Floß oder per > Trift (*Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung. Stuttgart 1823; Jägerschmid, Bd.2, S.362*)

Verflößung – Subst. w.; Beförderung von Holz in einem Floß (*Die Maimkanalisation. Bamberg 1932, S.15; Jägerschmid, Bd.2, S.5*)

Verkehrter - Oder; ein mit dem Stammende (= dickes Ende) in Fahrtrichtung des Floßes eingebundener Stamm; Gegenteil zu > Richtiger

Verklausung – Bayern; durch Holz, das sich bei der Trift verkeilt, entstandene Sperre, der den Abfluss des Wassers und den Fortgang der Trift behindert (*Bay.Landesamt für Wasserwirtschaft: SpektrumWasser3. Wildbäche – Faszination und Gefahr. München 2002. S. 56*); s. auch > Fuchs

verlochen – Schwarzwald; Herstellen eines Lochs, durch das die > Wieden zur Verbindung von Floßstämmen geführt werden (*Jägerschmid Bd.2, S.364*)

Verlochung – Schwarzwald; am Ende eines Floßstammes angebrachtes Loch, durch das die Wieden zur Verbindung von Floßstämmen geführt werden [(*Jägerschmid Bd.2, S.366*); Beschreibung der Verlochung: „Vordersamst hauet der Flößer in Gestalt eines gleichseitigen Dreiecks zu beiden Seiten des Stammes, und zwar auf der oberen Steiffläche desselben, etwa einen bis ein und einen halben Fuß von dessen Ende entfernt, mit einer gewöhnlichen, jedoch in der Schneide etwas schmalen Axt, eine Vertiefung ein, welche die Gestalt eines hohlen dreiseitigen Prisma erhält. Eine Seite der Basis oder des Dreiangels muß mit der Seite des Stammes parallel laufen, wie in c, die eine Spitze des Dreiecks aber nach innen gekehrt und gegen die Spitze des Dreiecks auf der entgegengesetzten Seite in b. gerichtet seyn.“]

verschützen – Oberfranken; Überschreiten der mit einem besonderen Zeichen festgelegten Höhe des > Schutzes [„darf der Müller den Mühlgraben bei dem Einbringen der Blöcher nicht so hoch verschützen, daß das Wasser über die Ufer tritt“ (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, VI. Titel, § 46*)]

verspannen – Schwarzwald; das Verbinden von Floßhölzern miteinander (*Jägerschmid, Bd.2, S.358*)

Verspannung – die Verbindung von Floßhölzern miteinander (*Jägerschmid, Bd.2, S.358*)

Vierer - Schwarzwald; Benennung eines > Gestörs (*Jägerschmid, Bd.2. S.375*)

Volkshütte – Rhein; andere Bezeichnung für > Tirolerhütte; „Volkshütte“ war laut Mohr die allgemein gebrauchte Bezeichnung (*Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897. S.15*)

Vorfloß – der vordere Teil eines > Gestörfloßes; in den > Gestören des Vorfloßes sind die Stämme der leichteren Holzsortierung eingebunden; das Vorfloß wird auch als > Spitz oder > Vorspitz bezeichnet (*Jägerschmid, Handbuch 2.Bd. S.345; 372*)

Vorholz – Schwarzwald; Floßholz, das beim Verkauf nicht berechnet wird, da es durch die Anbringung eines > Wiedlochs beschädigt wurde; ein > Sägklotz muss z.B. an den beiden Enden 18 – 24 Zoll länger sein, damit die Wiedlöcher aufgehauen und durchbohrt werden können; das Vorholz eines Sägklotzes beträgt dem zu Folge 36 bis 48 Zoll (*Jägerschmid, Bd.II, S.392*)

Vorplätz – badisch (Kinzig); vorderstes > Gestör eines Kinzigfloßes (*Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach. 1920. S.137*); s. auch > Spitz

vorrücken – die Bringung eines Stammes von dem Platz, wo er gefällt wurde, zur > Rückegasse (*Rolf Grammel, Holzernte und Holztransport 1988, S.11*)

Vorspitz – s. Spitz (*Jägerschmid, Bd. 2, S.371*)

Vorstecker – kurzes Rundholz, das zusammen mit einem > Stropp zum > Koppeln zweier > Plötzen oder > Tafeln verwendet wird; es wird jeweils ein Ende eines Stropps unter dem Zug zweier zu koppelnder Plötzen hindurchgezogen; durch die Schlingen des Stropps werden die Vorstecker gesteckt und damit eine schnell lösbare, gelenkige Verbindung zweier Plötzen oder Tafeln hergestellt

Waag – s. Floßwaag

Wadel – Schwarzwald; hinterstes > Gestör eines Schwarzwaldfloßes [(*Jägerschmid Bd.2, S.365*); s. auch > Schwanz]

Wagen – mehrere, in einem Floß zusammengefügte > Traghölzer (*Jägerschmid, Bd.2, S.29*)

Wahrschauer – s. > Warschauer

Waldschiffer - Mitglied der > Murgschifferschaft, der Holz per Floß im Bereich der Murg im Schwarzwald verhandelte; im Gegensatz zum > Rheinschiffer betrieb er den > Floßholzhandel nur in diesem Bereich und nicht im Flussgebiet des Rheins; der Begriff > Waldschiffer wird schon im 15.Jh. in der > Schifferschaftsordnung der Murgschifferschaft erwähnt (*Max Scheifele, Die Murgschifferschaft, S.110*)

Waldschragen – Isar; auf der oberen Isar Bezeichnung für ein > Bretterfloß

Warschauer (auch: **Wahrschauer**) – Rhein; Person, die in einem Boot einem Rheinfloß vorausfahren musste, um den Schiffsverkehr, der rheinaufwärts fuhr, vor dem herankommenden Rheinfloß zu warnen; die Schiffsbesatzung musste dafür sorgen, dass das Schiff nicht in den Fahrweg des Floßes geriet (Schiffe hatten Ausweichpflicht!)

warschauen – ankündigen des Herannahens eines Floßes

Warschaunachen – Boot, in dem der > Warschauer dem Floß im Abstand von einer Stunde voranfuhr

Wasserleiste – Frankenwald; Brett, das zum Aufstauen des Wassers in einem Floßteich eingelegt wird (*Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1.Oktober 1844. S.24*)

Wasserregal – Recht zur Nutzung des Wassers von Flüssen und Bächen (fließenden Gewässern); das Wasserregal ist zunächst und ursprünglich ein dem Staat und seiner Regierung zustehendes Recht; es kann von der Regierung zu einem bestimmten Nutzungszweck veräußert werden; z.B. Fischregal oder Mühlregal (*C.G.Schwab, Heidelberg 1847*); Schifffahrt und Flößerei fallen nach Schwab jedoch nicht unter die Regalien, da sie nach seiner Rechtsauffassung ein Recht der Allgemeinheit sind; allgemeine Gesetze formulieren dann die Vorschriften, an die der mit dem jeweiligen Regal Beliehene gebunden ist (> *Floßordnungen*)

Wasserstube – Schwarzwald; Bauwerk im > *Floßgewässer* zur Sammlung des zuströmenden Wassers, um damit flößen zu können; es wird unterschieden zwischen a. unbeweglicher und b. beweglicher Wasserstube (*Jägerschmid, Bd.2, S.82 ff.*)

Wede – Weichsel; Bindematerial eines Weichselfloßes [vgl. > *Wiede (Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg §18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903. S.166)*]

Wedel – Schwarzwald; s. > *Schwanz* u. *Wadel* [*Jägerschmid Bd.2, S.364*]

Wehrgeld - Entgelt, das für die Öffnung eines Wehres zur Durchfahrt eines Floßes gezahlt werden musste; s. auch > *Lochgeld*

Wehrloch – Frankenwald; Durchfahrtöffnung für ein Floß an einem Wehr; auch einfach als > *Loch* bezeichnet

Wehrstamm – Holzstamm, der im Verbund mit anderen die Wandung einer > *Riese* bildet; der Wehrstamm wird zur Verbindung mit den anderen Wehrstämmen gelocht und am Ende des > *Riesbetriebs* selbst auf der Rutschbahn zu Tal befördert

Weiherschoppen - Schwarzwald/Kinzigtal; 1. abgeleitet von *schoppen* (schwäbisch: stopfen, zumachen) bezeichnet Weiherschoppen das Abdichten der > *Floßweiher* bei dem an der oberen Kinzig (Alpirsbach) vom Bachvogt jährlich angesetzten „Bachrohren- und Weiherschoppen“ (*Alpirsbacher Flößerordnung von 1583, vgl. Karl Zizelmann: Zur Geschichte der Kinzigflößerei im ehemaligen Klosteramt Alpirsbach, in: Freudenstädter Heimatblätter Band 9, 1962, S. 57-62*)

2. Zumachen des Floßweiher zum Wasserstauen [„Gang Jockele, *schopp d'r Weiher*, lass d'Stellfalle na, denn wenn m'r will flaize, mueß m'r Wasser gnuag ha.“ (*Flößerlied in: Harter / Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010. S. 33*)]

Weißflößer – Frankenwald; als Weißflößer wurden im Frankenwald die kleinen Holzhandelsfirmen, oft Familienbetriebe, genannt, die ihr Holz hauptsächlich an die Handwerker und Bauern in Mainfranken lieferten. Die Bezeichnung leitet sich wohl von dem „Weißholz“, d.h. dem Weich- oder Nadelholz, ab (*Birgit Jauernig – Hofmann: Flößermuseum Unterrodach 1990. S.26*)

Wendgeschirr – Gesamtheit der zum > *Einbringen* des Floßholzes ins Wasser erforderliche Werkzeug, u.a. > *Hebbengel*, > *Wendring*, > *Krempe* (*Jägerschmid, Bd.2, S. 369*)

Wendring – auch von Flößern benutztes Werkzeug der Waldarbeiter zum Drehen eines Baumstammes (*Jägerschmid, Bd.2, S.363*)

Wickelstiefel – Saale; Bezeichnung der Flößerstiefel (*Hannes Rothen: Glossar in „Mit dem Floß auf der Saale“, Gotha 1995, S.132*)

Wiede (Floßwiede) – ursprünglich in der Flößerei das Bindematerial zur Verbindung der Stämme in einem Floß; Wieden wurden aus schlanken jungen Fichten-, Tannen-, Eschen- oder Haselnußstämmchen hergestellt und zum Einbinden der Flöße verwendet. Zuerst wurde das Holz im Wasser eingeweicht, im > *Wiedofen* erhitzt, dann am > *Wiedstock* im heißen Zustand um die eigene Achse gedreht, zu Kränzen geformt und vor der Weiterverarbeitung wieder gewässert; sie waren zuverlässige, stark belastbare „Seile“. (*Internet*) („Unter den `Floßwieden` gibt es dreierlei Sorten, wonach sie angekauft und bezahlt werden, nämlich a.) „gemeine“ oder „ringe“ (geringe) Wieden, 7 bis 10 Fuß lang, kosten per Bund zu 24 Stück 16 bis 24 kr., b.)gemeine > *Dockenwieden*,“ 10 bis 15 Fuß lang, per Bund zu 12 Stück, ebenfalls 16 bis 24 kr., c.) „starke Holländerwieden,“ 12 bis 18 Fuß lang, per Bund zu 6 bis 8 Stück kosten 20 bis 28 kr. – Zu einem

sogenannten Baumfloße mit dem nötigen Vorholze (Spitze etc.) können ungefähr gebraucht werden: von a und b 150 Bund, von c 50 Bund.“ (*Häußler, Forstverwalter zu Schramberg, Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851*)

Wiedenbohrer – Bohrer , mit dem die Löcher in den Floßholzstamm zur Einbringung der > **Wiede** gebohrt werden (*Jägerschmid, Bd.2, S.363*); Jägerschmid unterscheidet Wiedenbohrer mit Löffeln oder mit Schnecken; er stellt fest, dass die Arbeit mit dem Löffelbohrer mit Larve sehr vorsichtig geschehen muss, da sonst „die Löcher im dünnen Holze sehr leicht ausschlitzen“ ; Stumpfholbohrer ohne Larve und vor allem Schneckenbohrer reißen nach Jägerschmid das schwächere Holz so gut wie nicht auf (*Jägerschmid, Bd. 2, S.368 f.*)

Wied(en)loch – mit dem > **Wiedbohrer** angelegtes (= gebohrtes) Loch zur Einbringung der > **Wiede** (*Jägerschmid, Bd. 2, S.363/ S.367*)

Wiedschneiden – Württemberg; Fällung junger Nadelholzstämmen, die nach dem Wässern und Erhitzen zu > **Wieden** gedreht werden; im 16.Jh. wurde in württembergischen Forstordnungen das Wiedschneiden stark eingeschränkt (s. *Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Württemberg. In: Zs.f.d.Forstwissenschaft 1.Bd. 1.Heft. 1802, S.8*)

Wiepen – Oderraum; Kennzeichnung des hinteren Endes eines Floßzuges - im einfachsten Fall durch eine Stange mit einem daran befestigten Grasbüschel , um die Erkennbarkeit für nachfolgende Fahrzeuge zu gewährleisten; laut Duden (*Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. Mannheim. Wien. Zürich 1981, Bd.6: Sp – Z, S.2881*) bezeichnet das Wort „Wiepe“, abgeleitet vom Mittelniederdeutschen „wippe = Gewundenes“, norddeutsch „Strohwisch“

Wildflößerei – Synonym für > **Trift** (u.a. *Schwab, Conflict der Wasserfahrt, S.123; Pakull, Heinrich Wilhelm: Die gewerbliche Nutzung internationaler Wasserläufe, 1938, S.38*)

Wispe – Schwarzwald; dünnes Ende einer > **Wiede** (*Jägerschmid, Bd. 2, S.370*)

Wöhrd – Oberfranken; im 19. Jh. in Floßordnungen Frankens verwendetes Wort für Wehr (z.B. *Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, V.Titel, § 43*)

Wöhrdgeld – Oberfranken; s. > **Wehrgeld** (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, VI.Titel, § 43*)

Woog – s. Floßwaag

Würzburger (Boden)Stück – Oberfranken; Mainfloß, das aus > **Böden** zusammengesetzt ist; ein Würzburger Bodenstück enthält als Grundfläche entweder 19 5er Böden mit je 70 Fuß Länge oder 23 6er Böden von 60 Fuß Länge (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, V.Titel, § 42*)

Würzburger Stümmelstück – Oberfranken; ein Würzburger Stümmelstück besteht aus drei > **Kopfböden** und fünfzehn > **Stümmeln** zu 5 Längen (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, V.Titel, § 42*)

zeichnen – Frankenwald; einen Floßstamm mit einem Eigentumszeichen versehen [„Das Zeichnen der Böden oder Stümmel durch die Floßknechte bleibt ein für allemal untersagt“ (*Floß=Ordnung für Oberfranken 1844, Titel III, § 31*)]

Zengel – Rhein; bei dem > **Hauptstück** eines > **Holländerfloßes** ein Stamm von ca. 12 cm Durchmesser aus Fichten- oder Buchenholz, der auf zwei gegenüber liegenden Seiten abgeplattet ist und quer über die Floßstämmen (Eichen und Tannen)gelegt wird; der Zengel wird so gelegt, dass ungefähr an jedem Ende eines Eichenstammes ein Zengel zu liegen kommt; ungefähr auf die Mitte eines jeden Floßstammes treffend, wird ein Loch durch den Zengel gebohrt, durch das ein 20-25 cm langer Eisennagel in den Stamm geschlagen wird (*Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. 1897.; auch Jägerschmid, Bd. 2, S.348*)

Zenkelstange – s. > **Zengel** (*Jägerschmid, Bd. 2, S.348*)

Zopfende – das dünne Ende eines Baumstammes

Zug – 1.) mehrere gekoppelte > Plötzen oder > Tafeln bilden den Zug (Floßzug)
2.) an den Enden einer Plötze oder Tafel quer über die Stammlage genageltes kurzes Rundholz zum > Koppeln der Plötzen oder Tafeln

zurichten – Schwarzwald; bearbeiten eines Stammes, damit er in einen Floßverband eingefügt werden kann
(*Jägerschmid Bd.2, S.364*)

zurüsten – s. rüsten (*Jägerschmid, Bd.2, S.362*)

Zurüstung – substantivierte Form von > zurüsten (*Jägerschmid Bd.2, S.365*)

zusammenmachen - Schwarzwald; Synonym für > einbinden [„der zweite Bordplatz wird zusammengemacht“
(*Jägerschmid, Bd.2. S.356*)]

zweiflügelig – Isarwinkel; ein zweiflügeliges Floß besteht aus zwei > Tafeln (*Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984. S.327*)

Literatur:

Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung oder systematische Zusammenstellung aller über das Jagd= Fischerey= und Holz=Wesen so wie über andere zunächst damit verwandte Gegenstände vorhandenen älteren und neueren württembergische Gesetze und Verordnungen. Hg. von Johann Gottlieb Schmidlin. Zweyter u. letzter Teil. Stuttgart 1823.

Häussler, Karl-Friedrich: Die Kinzig-Flößerei aus dem Schwarzwalde nach dem Rheine, deren Betriebs- und Handelsverhältnisse: In: Neue Jahrbücher der Forstkunde. Hg. von G.W. von Wedekind. 2.Folge. 1.Band. 1851. S.376-399

Jägerschmid, Karl Friedrich Viktor: Handbuch für Holztransport und Floßwesen zum Gebrauche für Forstmänner und Holzhändler und für solche, die es werden wollen. 2 Bde. und 1 Tafelband. Karlsruhe 1827/28

Krünitz, Johann Georg: Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung. 1773 – 1858. 242 Bd. (Bd.14 u.a. Floß, Flößen etc)

Pfafferoth, Carl: Das Flößerei-Gesetz vom 15.Juni 1895, Berlin 1895